

## SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens  
betreffend die Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG)

### I. Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versendeter Entwurf):

Das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. 9270-0, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet § 28:

„§ 28 Aufsicht, Maßnahmen“

2. Im Inhaltsverzeichnis entfallen §§ 32 und 33

3. Im Inhaltsverzeichnis lautet § 47:

„§ 47 Aufsicht, Maßnahmen“

4. Im Inhaltsverzeichnis lautet § 53:

„§ 53 Aufsicht, Maßnahmen“

5. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 53 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 53a Selbstüberprüfung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“

6. Im Inhaltsverzeichnis lautet § 64:

„§ 64 Pflegekindergeld und sozialversicherungsrechtliche Absicherung und Förderungen“

7. Im Inhaltsverzeichnis entfällt § 76

8. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das Land Niederösterreich.“

9. § 7 Abs. 2 Z 3 lautet:

„(3.) Durchführung der Krisenunterbringung gemäß § 36 und der Erziehungshilfen gemäß §§ 43 und 44, sowie §§ 49 und 50;“

10. § 7 Abs. 2 Z 11 lautet:

„11. Rechtliche Vertretung minderjähriger Personen, die sich aus Bürgerlichem Recht oder anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen ergibt;“

11. Im § 11 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist berechtigt, Verknüpfungsabfragen aus dem Zentralen Melderegister auch nach dem alleinigen Abfragekriterium des Wohnsitzes (§ 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991 BGBl. Nr. 9/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2021) durchzuführen und personenbezogene Daten weiter zu verarbeiten, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich ist. Nicht mehr benötigte Daten sind zu löschen.“

12. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Besorgung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nur Fachkräfte zulässig, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sind, sofern Art und Umfang der Tätigkeit eine Fachausbildung erfordern. Folgende Berufsgruppen sind vorrangig heranzuziehen:

1. Fachkräfte für Sozialarbeit;
2. Sozialpädagoginnen- und Sozialpädagogen;
3. Pädagoginnen und Pädagogen der Primarstufe oder Sekundarstufe I;
4. Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen im Sinne des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBl. 5060;
5. Fachkräfte für Bildungs- bzw. Erziehungswissenschaften;
6. Diplom-Sozialbetreuerinnen und -betreuer mit Schwerpunkt Familienarbeit im Sinne des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007, LGBl. 9230;
7. Psychologinnen und Psychologen im Sinne des Psychologengesetzes 2013, BGBl. I Nr. 182/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2019;
8. Klinische oder Gesundheitspsychologinnen und -psychologen im Sinne des Psychologengesetzes 2013, BGBl. I Nr. 182/2013 in der Fassung BGBl. I Nr.

105/2019;

9. Psychotherapeutinnen und -therapeuten im Sinne des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020;

10. Ärztinnen und Ärzte sowie diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal;

11. Juristinnen und Juristen;

12. Fachkräfte mit einer Fachprüfung zur Durchführung der rechtlichen Vertretung im Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe.“

13. Nach § 17 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die persönliche Eignung umfasst insbesondere:

1. Zuverlässigkeit und Belastbarkeit;
2. verantwortungsbewusster und einfühlsamer Umgang mit Kindern und Jugendlichen;
3. gute Kenntnisse der deutschen Sprache;
4. Kritikfähigkeit und konstruktiver Umgang mit Konflikten;
5. Fähigkeit der Reflexion des eigenen Handelns;
6. Bereitschaft zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungen;
7. Wahrung eines professionellen Beratungs- bzw. Betreuungsverhältnisses.“

14. Im § 18 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 17 Abs. 2 Z 1 bis 6“ das Zitat „17 Abs. 2“.

15. Im § 22 enthält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgende Abs. 2 bis 3 werden angefügt:

„(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat im Zuge der Steuerung den regionalen Bedarf, die fachliche Ausrichtung und budgetäre Deckung der geplanten Leistungen bei der Heranziehung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Leistungserbringung vorab zu prüfen.

(3) Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland bedarf der vorherigen Zustimmung der Landesregierung, wenn die Anzahl der Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland in den in Niederösterreich gelegenen Einrichtungen zur Vollen Erziehung im Sinne des § 49 des jeweiligen Trägers zum Zeitpunkt der Aufnahme 10 % der Gesamtzahl aller betreuten Kinder und Jugendlichen übersteigt.

Die Voraussetzungen für die schriftliche Zustimmung sind insbesondere:

1. ein begründetes Ersuchen des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder Landes,
2. die Versorgung niederösterreichischer Kinder und Jugendlicher wird durch die Zustimmung im Zeitpunkt der Aufnahme und in absehbarer Zeit nicht gefährdet und
3. a) die Kinder oder Jugendlichen haben zu Personen mit einem Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in räumlicher Nähe zur begehrten Einrichtung eine enge Beziehung oder  
b) es liegen sonstige wichtige Gründe vor, welche die Pflege und Erziehung der Kinder oder Jugendlichen in einer Einrichtung in Niederösterreich im Einzelfall erforderlich machen.“

16. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Über diesen Antrag entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeträger mit Bescheid. Für die Eignungsfeststellung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. ausreichendes und qualifiziertes Personal im Sinne des § 17,
2. Vorlage einer Konzeption, welche die Durchführung einer fachgerechten Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Sozialen Arbeit zulässt,
3. die für die geplante(n) Leistung(en) notwendige finanzielle und räumliche Ausstattung,
4. eine entsprechende Verwaltungsorganisation zur Erreichung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 3 und
5. die beabsichtigte Leistungserbringung muss im Einklang mit den Zielen der Steuerung gemäß § 22 und dem regionalen Bedarf stehen.“

17. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung darf den Bescheid unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erlassen.“

18. §§ 27 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, deren Eignung festgestellt wurde, hat wesentliche Änderungen in den Eignungsvoraussetzungen gemäß § 26 unverzüglich, spätestens binnen 3 Wochen der Landesregierung schriftlich

anzuzeigen.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der Eignungsvoraussetzungen hat die Landesregierung über die Eignung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung neu zu entscheiden.“

19. Die Überschrift im § 28 lautet:

„Aufsicht, Maßnahmen“

20. §§ 28 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, deren Eignung festgestellt wurde, unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Dabei kann sich die Landesregierung der internen fachlichen Aufsicht der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bedienen. In diesem Fall hat die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ein Konzept hinsichtlich dieser internen Fachaufsicht vorzulegen.

(2) Erstreckt sich die Tätigkeit einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ausschließlich auf den örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde, so darf die Landesregierung die Aufsicht an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren.“

21. Nach § 28 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Ergibt sich nach der Eignungsfeststellung, dass die fachgerechte Besorgung der Kinder- und Jugendhilfe trotz Einhaltung der im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht ausreichend gesichert ist, so darf die Landesregierung andere oder zusätzliche erforderlichen Auflagen, nach dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften, vorschreiben.“

22. § 28 Abs. 4 lautet:

„(4) Liegen Missstände vor, die eine fachgerechte Besorgung der übernommenen Leistung(en) gefährden, so hat die Landesregierung mittels Verfahrensordnung vorzuschreiben, dass diese Missstände innerhalb angemessener Frist behoben werden müssen.“

23. § 28 Abs. 5 lautet:

„(5) Werden die im Sinne des Abs. 4 beanstandeten Missstände nicht fristgerecht behoben, so hat die Landesregierung, unabhängig von der Einleitung eines

Strafverfahrens, mittels Bescheid vorzuschreiben, dass diese Missstände innerhalb angemessener Frist behoben werden müssen. Sind die Missstände so gravierend, dass eine Leistungserbringung nicht mehr dem Kindeswohl entspricht, hat die Landesregierung mit Bescheid festzustellen, dass die Eignung der Einrichtung für diese Leistung(en) nicht mehr vorliegt und die Eignungsfeststellung für diese Leistung(en) zu widerrufen.“

24. § 29a zweiter Satz lautet:

„Diese Richtlinien haben insbesondere Leistungsbeschreibungen und Leistungsentgelte oder Fördervoraussetzungen für vom NÖ Kinder- und Jugendhilfeträger herangezogene private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu beinhalten.“

25. §§ 32 und 33 entfallen

26. Im § 37 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Von der Beteiligung der Erziehungsberechtigten ist abzusehen, soweit dies dem Kindeswohl widerspricht und ein Gespräch mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen im Einzelfall unverzüglich notwendig ist. Das Gespräch darf in einer solchen Situation unter Bedachtnahme auf das Alter und den Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen sofort und ohne Beteiligung der Erziehungsberechtigten stattfinden. Die Erziehungsberechtigten sind über die Durchführung eines solchen Gespräches sobald als möglich zu informieren.“

27. Im § 38 enthält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterstützung der Erziehung darf im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen aus der vollen Erziehung auch als zusätzliche Maßnahme zur Sicherung des Kindeswohls durchgeführt werden.“

28. Im § 45 Abs. 2 Z 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Sicherung des Fortbetriebes ist durch eine befugte Steuerberaterin bzw. einen befugten Steuerberater oder eine Wirtschaftstreuhanderin bzw. einen Wirtschaftstreuhander oder einer sonstigen geeigneten und befugten Person zu bestätigen.“

29. § 45 Abs. 3 lautet:

„(3) Über diesen Antrag entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeträger mit Bescheid. Für die Eignungsfeststellung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. ausreichendes und qualifiziertes Personal im Sinne des § 17,
2. Vorlage einer Konzeption, welche die Durchführung einer fachgerechten Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Unterstützung der Erziehung zulässt,
3. die für die geplante(n) Leistung(en) notwendige finanzielle und räumliche Ausstattung,
4. eine entsprechende Verwaltungsorganisation zur Erreichung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 3 und
5. die beabsichtigte Leistungserbringung muss im Einklang mit den Zielen der Steuerung gemäß § 22 und dem regionalen Bedarf stehen.“

30. § 45 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung darf den Bescheid unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erlassen.“

31. Im § 45 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die über eine diesem Gesetz gleichwertige Bewilligung oder Eignungsfeststellung eines anderen Bundeslandes verfügen, gelten als eignungsfestgestellt im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung hat der Landesregierung die Bewilligung oder Eignungsfeststellung vor der erstmaligen Leistungserbringung vorzulegen,
2. es erfolgt keine Untersagung der Leistungserbringung durch die Landesregierung innerhalb von 3 Monaten und
3. es ist entsprechend den Zielen der Steuerung im Sinne des § 22 Bedarf an der(den) von der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung angebotenen Leistung(en) vorhanden.

Die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 gelten sinngemäß.“

32. §§ 46 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, deren Eignung festgestellt wurde, hat wesentliche Änderungen in den Eignungsvoraussetzungen gemäß § 45 unverzüglich, spätestens binnen einer Woche der Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der Eignungsvoraussetzungen hat die Landesregierung über die Eignung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung neu zu entscheiden.“

33. Die Überschrift im § 47 lautet:

„Aufsicht, Maßnahmen“

34. §§ 47 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, deren Eignung festgestellt wurde, unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Dabei kann sich die Landesregierung der internen fachlichen Aufsicht der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bedienen. In diesem Fall hat die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ein Konzept hinsichtlich dieser internen Fachaufsicht vorzulegen.

(2) Erstreckt sich die Tätigkeit einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ausschließlich auf den örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde, so darf die Landesregierung die Aufsicht an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren.“

35. Nach § 47 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Ergibt sich nach der Eignungsfeststellung, dass die fachgerechte Besorgung der Kinder- und Jugendhilfe trotz Einhaltung der im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht ausreichend gesichert ist, so kann die Landesregierung andere oder zusätzliche erforderlichen Auflagen, nach dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften, vorschreiben.“

36. §§ 47 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Liegen Missstände vor, die eine fachgerechte Besorgung der übernommenen Leistung(en) gefährden, so hat die Landesregierung mittels Verfahrensordnung vorzuschreiben, dass diese Missstände innerhalb angemessener Frist behoben werden müssen.

(5) Werden die im Sinne des Abs. 4 beanstandeten Missstände nicht fristgerecht behoben, so hat die Landesregierung, unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens, mittels Bescheid vorzuschreiben, dass diese Missstände innerhalb angemessener Frist behoben werden müssen. Sind die Missstände so gravierend, dass eine Leistungserbringung nicht mehr dem Kindeswohl entspricht, hat die Landesregierung mit Bescheid festzustellen, dass die Eignung der Einrichtung für diese Leistung(en) nicht mehr vorliegt und die Eignungsfeststellung für diese Leistung(en) zu widerrufen.“

37. § 48 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist die Eignung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung gemäß § 45 festgestellt und ist entsprechend den Zielen der Steuerung gemäß § 22 Bedarf an der (den) festgestellten Leistung(en) vorhanden, so kann der Kinder- und Jugendhilfeträger als Träger von Privatrechten die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung fördern. Der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger darf mit einer solchen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung einen Leistungsvertrag abschließen.“

38. Im § 48 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) In begründeten Einzelfällen können zur Sicherung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 3 auch solche Einrichtungen, die keine Eignungsfeststellung nach diesem Gesetz haben, jedoch aufgrund anderer landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften behördlich bewilligt oder eignungsfestgestellt wurden oder aufgrund einer Fördervereinbarung von anderen Bundesländern oder dem Bund herangezogen und fachgerecht betrieben werden, durch den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger herangezogen werden. Die in einer solchen Einrichtung tätigen Personen müssen persönlich geeignet sein; § 17 Abs. 3a gilt sinngemäß.

(6) In begründeten Einzelfällen können zur Sicherung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 3 auch Einzelpersonen, welche fachlich und persönlich geeignet sind, durch den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger herangezogen werden; § 17 Abs. 3a gilt sinngemäß.“

39. § 50 Abs. 1 Z 2 lautet:

„(2.) bei Pflegepersonen;“

40. Im § 51 Abs. 2 Z 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Sicherung des Fortbetriebes ist durch eine befugte Steuerberaterin bzw. einen befugten Steuerberater oder eine Wirtschaftstreuhanderin bzw. einen Wirtschaftstreuhander oder einer sonstigen geeigneten und befugten Person zu bestätigen.“

41. §§ 51 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Über diesen Antrag entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeträger mit Bescheid. Für die Eignungsfeststellung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. ausreichendes und qualifiziertes Personal im Sinne des § 17,
  2. Vorlage von Konzeptionen, welche die Durchführung einer fachgerechten Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der vollen Erziehung zulässt,
  3. die für die geplante(n) Leistung(en) notwendige finanzielle und räumliche Ausstattung,
  4. die Richtlinien der gemäß § 55 erlassenen Verordnung,
  5. eine entsprechende Verwaltungsorganisation zur Erreichung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 3 und
  6. die beabsichtigte Leistungserbringung muss im Einklang mit den Zielen der Steuerung gemäß § 22 und dem regionalen Bedarf stehen.
- (4) Die Landesregierung darf den Bescheid unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erlassen.“

42. §§ 52 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, deren Eignung festgestellt wurde, hat wesentliche Änderungen in den Eignungsvoraussetzungen gemäß § 51 unverzüglich, spätestens binnen einer Woche der Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der Eignungsvoraussetzungen hat die Landesregierung über die Eignung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung neu zu entscheiden.“

43. Die Überschrift im § 53 lautet:

„Aufsicht, Maßnahmen“

44. § 53 Abs. 1 lautet:

„(1) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, deren Eignung festgestellt wurde, unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat sich in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich zu überzeugen, ob die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen den Erfordernissen weiterhin entsprechen.“

45. Nach § 53 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Ergibt sich nach der Eignungsfeststellung, dass die fachgerechte Besorgung der Kinder- und Jugendhilfe trotz Einhaltung der im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht ausreichend gesichert ist, so kann die Landesregierung andere oder zusätzliche erforderlichen Auflagen, nach dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften, vorschreiben.“

46. §§ 53 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Liegen Missstände vor, die eine fachgerechte Besorgung der übernommenen Leistung(en) gefährden, so hat die Landesregierung mittels Verfahrensordnung vorzuschreiben, dass diese Missstände innerhalb angemessener Frist behoben werden müssen.

(4) Werden die im Sinne des Abs. 3 beanstandeten Missstände nicht fristgerecht behoben, darf die Landesregierung, unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens, mit Bescheid weitere Maßnahmen setzen, so insbesondere die Feststellung, dass die Eignung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung nicht mehr vorliegt (Widerruf der Eignungsfeststellung).

Eine Verlegung der in der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erfolgen.“

47. Im § 53 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Sind die Missstände so gravierend, dass eine Leistungserbringung nicht mehr dem Kindeswohl entspricht, so darf der Kinder- und Jugendhilfeträger nicht mehr mit Verfahrensordnung gemäß Abs. 3 vorgehen, sondern hat die erforderlichen Maßnahmen gemäß Abs. 4 sogleich mit Bescheid anzuordnen und bei Gefahr im Verzug sofort oder unter Berücksichtigung des Kindeswohls sobald als möglich zu vollziehen. Beschwerden gegen Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung.“

48. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

**„§ 53a**

**Selbstüberprüfung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen**

(1) Träger von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen haben diese regelmäßig wiederkehrend dahingehend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Eignungsfeststellungsbescheid entsprechen. Sofern im Eignungsfeststellungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, ist eine Selbstüberprüfung alle zwei Jahre durchzuführen. Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erstellen, der eine vollständige Dokumentation der Prüfung anzuschließen ist. Aus der Dokumentation müssen insbesondere der Umfang und der Inhalt der Prüfung hervorgehen. Diese Dokumentation bildet einen notwendigen Bestandteil der Prüfbescheinigung.

(2) Die wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs.1 sind jedenfalls

1. vom Träger der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung oder
2. von sonstigen geeigneten und fachkundigen Personen und
3. hinsichtlich der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Sicherung des Fortbetriebs jedenfalls von einer befugten Steuerberaterin bzw. einem befugten Steuerberater oder einer Wirtschaftstreuhanderin bzw. einem Wirtschaftstreuhandler oder einer gleichermaßen geeigneten und befugten Person

durchzuführen.

(3) Die Prüfbescheinigung ist der Landesregierung vom Träger der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung nach der durchgeführten Selbstüberprüfung binnen 4 Wochen zu übermitteln und ist, sofern im Eignungsfeststellungsbescheid nicht anderes bestimmt ist, bis zum Vorliegen der nächsten Prüfbescheinigung aufzubewahren.

(4) Werden im Rahmen der Prüfung Mängel oder Abweichungen vom Eignungsfeststellungsbescheid festgestellt, hat die Prüfbescheinigung entsprechende Vorschläge samt angemessenen Fristen für die Behebung der Mängel oder für die Beseitigung der Abweichungen zu enthalten. Die Prüfbescheinigung hat in einem solchen Fall eine Darstellung der getroffenen und zu treffenden Maßnahmen zu enthalten.

(5) Gemäß Abs. 4 angezeigte Mängel oder Abweichungen vom Eignungsfeststellungsbescheid, für die in der Prüfbescheinigung Vorschläge zur Behebung der Mängel oder zur Beseitigung der Abweichungen vom Eignungsfeststellungsbescheid innerhalb einer angemessenen Frist enthalten sind, bilden keine Verwaltungsübertretungen im Sinne des § 82. Dies gilt unter der Maßgabe, dass die Voraussetzungen für Maßnahmen im Sinne des § 53 Abs. 4 oder 5 nicht vorliegen und dass die Behebung der Mängel oder die Beseitigung der Abweichungen innerhalb einer von der Landesregierung gesetzten, angemessenen Frist nachgewiesen werden.“

49. § 54 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, zum Zwecke der Eignungsfeststellung gemäß §§ 51 und 52 sowie zur Durchführung der Aufsicht gemäß § 53, Sonderauskünfte aus der Sexualstraftäterdatei gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968, BGBl. 277/1968 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2019, über Beschäftigte von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen einzuholen.“

50. § 55 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung erlässt durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Durchführung der vollen Erziehung gemäß § 51.“

51. §§ 57 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Ist die Eignung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung gemäß § 51 festgestellt und ist entsprechend den Zielen der Steuerung gemäß § 22 Bedarf an der (den) festgestellten Leistung(en) vorhanden, so kann der Kinder- und Jugendhilfeträger als Träger von Privatrechten die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung fördern. Der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger darf eine solche private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung im Rahmen der gemäß § 55 erlassenen Verordnung heranziehen.

(2) In begründeten Einzelfällen können zur Sicherung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 3 auch Einrichtungen oder Einzelpersonen durch den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger herangezogen werden, die keine Eignungsfeststellung nach diesem Gesetz haben, jedoch aufgrund anderer landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften behördlich bewilligt oder eignungsfestgestellt wurden oder aufgrund einer Fördervereinbarung von anderen

Bundesländern oder dem Bund herangezogen und ordnungsgemäß betrieben werden. Diese können herangezogen werden, wenn sie minderjährige Personen behandeln, betreuen, begleiten, pflegen oder erziehen und ausreichendes sowie qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen; § 17 Abs. 3a gilt sinngemäß.

(3) In begründeten Einzelfällen können durch den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger auch sonstige Einrichtungen oder Einzelpersonen, die keine Eignungsfeststellung oder Bewilligung nach diesem oder einem anderen Landes- oder Bundesgesetz haben, zur kurzfristigen Betreuung, für die unbedingt erforderliche Dauer, von Kindern und Jugendlichen herangezogen werden, sofern das Kindeswohl nicht anders gewährleistet werden kann und die betreuenden Personen persönlich geeignet sind; § 17 Abs. 3a gilt sinngemäß.“

52. Im § 60 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In begründeten Einzelfällen kann der Kinder- und Jugendhilfeträger einer Abweichung von Abs. 2 Z 3 zustimmen, sofern dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.“

53. Die Überschrift im § 64 lautet:

„Pflegekindergeld und sozialversicherungsrechtliche Absicherung und Förderungen“

54. Im § 64 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Darüber hinaus können sonstige Geld- und Sachförderungen für Pflegepersonen nach Maßgabe budgetärer Mittel ohne Rechtsanspruch gewährt werden.“

55. § 76 entfällt

56. § 82 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist dafür mit Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen, wer

1. als Träger einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung den Betreuungsschlüssel der gem. § 55 erlassenen Verordnung schuldhaft über eine Dauer von mehr als 3 Monate nicht einhält;

2. als Träger einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung die in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält;

3. als Träger einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, deren Eignung festgestellt wurde, wesentliche Änderungen in den Eignungsvoraussetzungen

der Landesregierung nicht binnen 3 Wochen gemäß § 27 Abs. 1 bzw. nicht binnen einer Woche gemäß §§ 46 Abs. 1 oder 52 Abs. 1 schriftlich anzeigt;

4. als Träger einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung eine wesentliche Änderung ohne die erforderliche Eignungsfeststellung durchführt.“

57. § 82 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist dafür mit Geldstrafe bis zu € 3.000,-- zu bestrafen, wer

1. ein Pflegekind ohne die erforderliche Eignungsfeststellung gemäß § 59 oder Bewilligung gemäß § 66 in Pflege und Erziehung übernimmt;

2. als Pflegeperson die Mitteilung über wichtige Ereignisse im Sinne des § 61 Abs. 3 die das Pflegekind betreffen unterlässt oder der Informationspflicht entsprechend der Pflegevollmacht nicht nachkommt;

3. die Pflege eines Pflegekindes fortsetzt, obwohl die Pflegebewilligung widerrufen wurde;

4. ohne Eignungsbeurteilung gemäß § 67 Kinder und Jugendliche adoptiert;

5. als (ehemalige) Mitarbeiterin oder (ehemaliger) Mitarbeiter einer Einrichtung, die zur Besorgung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe herangezogen wurde, über ihr bzw. ihm ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen ihre bzw. seine Verschwiegenheitspflicht gemäß § 8 verletzt;

6. als Pflegeperson den Organen der Pflegeaufsicht nicht den Kontakt zum Pflegekind ermöglicht oder den Zutritt zu den Aufenthaltsräumen des Pflegekindes verwehrt oder die Vornahme von Ermittlungen über die Lebensverhältnisse des Pflegekindes gemäß §§ 61, 66 verhindert oder

7. als Träger einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung den Aufsichtsorganen den Zutritt zu den Räumlichkeiten oder den erforderlichen Einblick in schriftliche Unterlagen nicht ermöglicht oder die benötigten Auskünfte gemäß §§ 28, 47 und 53 nicht erteilt.“

58. § 82 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist dafür mit Geldstrafe bis zu € 10.000,-- zu bestrafen, wer unbefugt oder entgeltlich Pflegekinder gemäß § 60

Abs. 2 oder eine Adoption gemäß § 69 vermittelt.“

59. § 82 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Versuch einer Übertretung nach Abs. 4 ist strafbar.“

60. Im § 82 werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

„(6) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist dafür mit Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen, wer gegen Verordnungen oder Bescheide verstößt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden.

(7) Die Behörde kann von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens vorläufig absehen, wenn die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes durch die Tat und das Verschulden des Beanstandeten gering sind.

(8) Die Geldstrafen fließen dem Land für die Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe zu.“

61. Im § 86 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die mit Stichtag 31. Dezember 2021 durch den Kinder- und Jugendhilfeträger für Leistungen der Vollen Erziehung (§ 49) herangezogen und an diesem Stichtag Kinder oder Jugendliche betreuen, gelten im Sinne des § 51 als eignungsfestgestellt. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 57 gelten sinngemäß. Davon ausgenommen sind private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die aufgrund einer Bewilligung oder Eignungsfeststellung durch ein anderes Bundesland auf niederösterreichischem Hoheitsgebiet betrieben und durch einen Kinder- und Jugendhilfeträger herangezogen werden.

(5) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen aus Niederösterreich und anderen Bundesländern, die mit Stichtag 31. Dezember 2021 durch den Kinder- und Jugendhilfeträger herangezogen werden, Leistungen der Unterstützung der Erziehung (§ 44 Z 2 bis 6) anbieten und nicht vom Land Niederösterreich eignungsfestgestellt sind, haben bis zum 01. Mai 2022 Unterlagen im Sinne § 45 Abs. 2 bzw. Abs. 6 vorzulegen. Sie gelten im Sinne des § 45 als eignungsfestgestellt, sofern die Landesregierung die Tätigkeit nicht binnen 3 Monaten ab Vorlage sämtlicher Unterlagen untersagt. Die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 gelten sinngemäß.

(6) Für private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen die aufgrund einer Bewilligung oder Eignungsfeststellung durch eine fremde Landesregierung auf

niederösterreichischem Hoheitsgebiet betrieben werden, Leistungen der Vollen Erziehung (im Sinne des § 49) gewähren und durch einen fremden Kinder- und Jugendhilfeträger herangezogen werden, gilt § 22 Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, dass die dort angeführten Grenzen und Voraussetzungen bis spätestens 31. Dezember 2024 einzuhalten sind.“

## **II. Allgemeiner Teil:**

Der Entwurf einer Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. NÖ Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Europaplatz 5, 3100 St. Pölten
4. Österreichischer Städtebund, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
6. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
7. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
8. Kammer für Arbeiter und Angestellte NÖ, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
9. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer Straße 6, 3100 St. Pölten
10. Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt, Kernstockgasse 2, 2700 Wiener Neustadt
11. Österreichisches Hebammengremium
12. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
13. Abteilung Personalangelegenheiten
14. Abteilung Gemeinden
15. Abteilung Soziales und Generationenförderung
16. Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren
17. Abteilung Finanzen
18. Abteilung Familie und Generationen
19. Landespersonalvertretung
20. NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
21. Bildungsdirektion Niederösterreich
22. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

23. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
24. Datenschutzrat, Museumstraße 7, 1070 Wien
25. NÖ Jugendrat, -kommission und –forum
26. NÖ Monitoringausschuss

Vom Bundeskanzleramt (Rechts- und Vergabeangelegenheiten) wurde zur Novelle folgende allgemeine Stellungnahme abgegeben:

„In folgenden Paragrafen wäre der Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ durch „Landesregierung“ zu ersetzen: § 45 Abs. 3, § 53 Abs. 5 und § 64 Abs. 2.“

*Anmerkung: Der Anregung wurde nachgekommen.*

Von der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wurde zur Novelle folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Europäische Union hat Gender Mainstreaming als Querschnittsmaterie definiert, zu der sich alle Mitgliedsstaaten 1997 im Vertrag von Amsterdam verpflichtet haben. Nach einer Resolution des NÖ Landtages vom 3. Oktober 2002 beschloss die NÖ Landesregierung am 9. März 2004, Gender Mainstreaming in der Landesverwaltung umzusetzen. Die Landesregierung bekannte sich dazu, Gender Mainstreaming als verbindliches Leitprinzip der Politik und der Verwaltung in Niederösterreich umzusetzen. Daraus ergibt sich, dass bei jeder gesetzlichen Regelung zu überprüfen ist, ob bzw. welche Auswirkungen diese Regelung auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe (geschlechtersensible Folgenabschätzung) hat. In den Erläuterungen ist das Ergebnis dieser Überprüfung darzustellen. Eine solche Überprüfung wurde im gegenständlichen Fall offenbar nicht vorgenommen, jedenfalls findet sich kein Hinweis darauf in den Erläuterungen.

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird daher angeregt, bei künftigen legislativen Vorhaben eine solche Überprüfung im Sinne der Umsetzung von Gender Mainstreaming in den Erläuterungen zu dokumentieren.“

*Anmerkung: Der Anregung wird bei künftigen legislativen Vorhaben nachgekommen.*

Von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich wurde mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigten Änderungen keine Einwände bestehen.

Vom NÖ Gemeindebund wurde mitgeteilt, dass weder inhaltliche noch konsultationsmäßig relevante Bedenken bestehen.

Vom Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter wurde mitgeteilt, dass zum Begutachtungsentwurf keine Stellungnahme abgegeben wird.

Vom Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit | Fachgruppe Kinder- und Jugendhilfe wurde zur Novelle grundsätzlich folgende Stellungnahme abgegeben:  
„Vorausschickend möchten wir anmerken, dass die Änderungen überwiegend positiv zu betrachten sind und die Änderungen befürwortet werden, da sie Klarheit schaffen und die Rechtssicherheit erhöhen. Weiters bewerten wir eine offensichtliche Orientierung an der gängigen Praxis als sinnvoll und nehmen eine Steigerung der Qualitätssicherung und damit einen verbesserten Schutz des Kindeswohls wahr. Zum Thema des Kindeswohl bzw. der Kinderrechte nehmen wir dennoch insofern Stellung, da wir den vorliegenden Gesetzesentwurf als Chance sehen, den Bezug zu den Rechten von Kindern- und Jugendlichen sowie der Garantenstellung des Landes, noch stärker herzustellen als bisher. Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern lautet: „Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“ (Artikel 1) Artikel 2 (2) zielt explizit auf die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ab: „Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.“ Diese Rechte sind verbindlich für Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung sowie sämtliche Leistungen staatlicher und privater Einrichtungen, worauf wir in weiterer Folge bei unseren Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen zurückkommen.[...]  
Abschließend merkt der obds an, dass die Problematik von Care Leavern in der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Gesetzesentwurf keine Berücksichtigung findet. Den ‚Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe‘ der FICE Austria (2019; Plöchl Verlag) ist folgendes Zitat zu entnehmen (ebd. S. 175ff): „Die Übergänge junger Erwachsener aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe in eine

eigenständige Lebensführung standen in den letzten Jahren verstärkt im Zentrum sozialpädagogischer Aufmerksamkeit und sozialwissenschaftlicher Forschungstätigkeit. In der Fachliteratur hat sich für diesen Prozess in den letzten Jahren der Begriff Leaving Care durchgesetzt. Die aktuell verstärkte Aufmerksamkeit, die Care Leavern in der sozialpädagogischen Theoriebildung und Praxis zuteilwird, steht im engen Zusammenhang mit der Erkenntnis, dass junge Erwachsene mit stationärer Betreuungserfahrung „eine der am stärksten sozial benachteiligten bzw. vulnerablen Gruppe“ darstellen (vgl. Zeller/Königter 2013: 582). Sie sind überproportional von Wohnungslosigkeit, psychischen und körperlichen Belastungen und Krankheiten betroffen, häufiger in kriminelle Aktivitäten verstrickt und überproportional mit Suchtproblematiken konfrontiert (ebda.). Zugleich sind Care Leaver in Hinblick auf die verfügbaren Unterstützungsressourcen im Übergang ins Erwachsenenleben in Vergleich zu Gleichaltrigen, die auf ein unterstützendes Familiensystem zurückgreifen können, maßgeblich benachteiligt. Denn während die Unterstützungsressourcen für Care Leaver in Österreich zeitlich auf das 18. bzw. auf maximal das 21. Lebensjahr begrenzt sind, leben junge Erwachsene, die in Österreich in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, im Durchschnitt bis zum Alter von 25,2 Jahren<sup>12</sup> im elterlichen Haushalt. Junge Menschen mit stationärer Betreuungserfahrung werden daher im Vergleich zur Gesamtbevölkerung „deutlich früher mit Selbstständigkeitserwartungen konfrontiert“ (LWL 2015: 9) und in Hinblick auf die verfügbaren Unterstützungsressourcen im Übergang ins Erwachsenenleben benachteiligt. Dieser Argumentation folgend empfehlen wir dringend, diesen Themenkomplex in den vorliegenden Gesetzesentwurf einzuarbeiten. Ein Rechtsanspruch für Care Leaver auf weiterführende Betreuung über das 18. Lebensjahr hinaus - ist dringend notwendig. Im europäischen Kontext gibt es mittlerweile zahlreiche Beispiele für Best Practice Projekte, die auch wissenschaftlich begleitet wurden und die Wirksamkeit dieser Maßnahme hinsichtlich einer langfristigen Stabilisierung des bzw. der jungen Erwachsenen bestätigt.“

*Anmerkung: Zur Anregung der Aufnahme eines Rechtsanspruches für Care Leaver auf weitere Betreuung über das 18. Lebensjahr hinaus kann ausgeführt werden, dass der Begriff des „jungen Erwachsenen“ bereits in § 5 Z 2 NÖ KJHG dahingehend definiert wird, dass dies Personen sind, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Dies wurde aufgrund der Übertragung der Kinder- und Jugendhilfe („Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“) ab 01.01.2020 in die*

*Kompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG vom zuvor geltenden Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013) übernommen (§ 4 Z 2 B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013).*

Vom Dachverband NÖ Kinder und Jugendhilfeeinrichtungen wurde zur Novelle grundsätzlich folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ergänzung

Die vorliegende Novelle des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NÖ sieht keine Maßnahmen für Hilfen von jungen Erwachsenen vor, die Mitglieder und der Vorstand des DÖJ-NÖ sehen aber die Notwendigkeit, diese im Gesetz zu verankern! Der DÖJ ist Mitglied der „Plattform Jugendhilfe 18+“ von 12 österreichweiten Organisationen, die mit jungen Erwachsenen aus der KJH professionell zu tun haben. Die Plattform Jugendhilfe 18+ und wir fordern, die „Hilfen für junge Erwachsene“ neu zu gestalten und in den jeweiligen Landesgesetzen zu novellieren. Sowohl aus volkswirtschaftlichen Gründen (Return of Invest) als auch aus fachlichen Gründen ist eine Übergangsbegleitung in die Selbstständigkeit für die sog. Care Leaver vorzusehen. Dies erscheint angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen notwendig, die zu einer deutlichen Verschiebung der Verselbständigung junger Erwachsener geführt hat. Laut Statistik Austria leben 70 Prozent aller 21-jährigen noch Zuhause. Junge Menschen aus der KJH, die aufgrund traumatischer Erlebnisse erwiesenermaßen mehr Zeit fürs Erwachsenwerden brauchen, sollen hingegen laut bisheriger Gesetzgebung bereits mit 18 Jahren selbstständig sein. Eine Verlängerung der Unterstützung durch die KJH ist bislang nur in Ausnahmefällen bis zum 21. Lebensjahr möglich. In den Jugendhilfegesetzen sollte ein rechtlicher Anspruch für Hilfen für junge Erwachsene während der erweiterten Jugendphase (mindestens bis zum 24. Lebensjahr) vorgesehen werden. Dafür sprechen auch volkswirtschaftliche Überlegungen. Denn hohe Kosten für nicht gelingende Übergänge fallen z.B. in der Mindestsicherung, im AMS, im Strafvollzug, im Gesundheitsbereich etc. an. Die verhältnismäßig geringen Kosten für eine Übergangsbegleitung würden darüber hinaus die z.T. sehr hohen bis zum 18. Lebensjahr getätigten Investitionen (bis zu 1 Mio €) für die einzelnen Kinder in der Jugendhilfe absichern. Für die Ausgestaltung dieser Übergangsbegleitung hat der DÖJ und die Plattform Jugendhilfe 18+ konkrete Vorschläge erarbeitet. Sie gründen auf unseren langjährigen Erfahrungen mit der Zielgruppe, auf ganz aktuellen

Erkenntnissen aus dem Projekt „Welcome to Life“, das in vier Bundesländern die von 2017 – 2020 gezielt Care Leaver über Mittel der Gesundheitsförderung unterstützt und deren Bedarfe erhoben hat, aus dem EU-Projekt „Dialog Care Leaving“, und aus dem Forschungsprojekt „Bildungschancen von Care Leavern in Österreich“ der Alpen Adria Universität Klagenfurt (2017) sowie aus internationaler Recherche zum Thema. Folgende Empfehlungen für eine Neugestaltung der „Hilfen für junge Erwachsene“ in der KJH erachten wir als wichtig:

1. Die Hilfen für junge Erwachsene aus der KJH sollen mindestens bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (bis zum 24. Geburtstag) angeboten werden und dürfen keine ‚Bittstellung‘ von Seiten dieser jungen Menschen erfordern. Sie haben einen Rechtsanspruch zumindest für jene Personen darzustellen, die schon vor dem 18. Lebensjahr im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut wurden. Demgemäß besteht das Angebot der Unterstützung auch dann weiter, wenn diese von Seiten der jungen Erwachsenen eine Zeit lang nicht in Anspruch genommen wurde (Rechtsanspruch auf Fortsetzung der Maßnahme trotz Unterbrechung). Das vollendete 24. Lebensjahr entspricht dem Bezug der österreichischen Kinderbeihilfe. Wie aus der Eurostat-Statistik aus dem Jahr 2018 hervorgeht, liegt das Durchschnittsalter des Verlassens des elterlichen Haushalts in Österreich bei 25,6 Jahren.
2. Die Formen der angebotenen Hilfen sollen den individuellen Gegebenheiten der Betroffenen angepasst und flexibel gestaltet sein: Als rein ambulante, teilstationäre oder stationäre Unterstützungsformen unterschiedlichsten Inhalts, zwischen denen Wechsel möglich sein sollen.
3. Die Unterstützungsmaßnahmen nach der Volljährigkeit sind so zu gestalten, dass Brüche und Abbrüche der Maßnahmen vermieden werden. Insbesondere ist die Beziehungskontinuität möglichst zu gewährleisten. Demnach sollten Hilfen – wenn möglich – auch von jenen Personen angeboten werden können, welche die jungen Erwachsenen schon vor ihrer Volljährigkeit betreut haben.
4. Das Angebot der Übergangsbegleitung in die Selbstständigkeit ist nachgehend zu gestalten. Von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe ist die Unterstützung junger Erwachsener proaktiv anzubieten, also eine aktive Kontaktaufnahme anzustreben bzw. die Beendigung dieser zu begründen.
5. Die Inanspruchnahme der Hilfen für junge Erwachsene darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, die eine potenziell stigmatisierende Wirkung haben, wie z.B. sozialpsychiatrische oder sozialpädagogische Diagnosen.

Alle weiteren in der Novelle vorgesehenen Änderungen finden die Zustimmung des DÖJ NÖ.“

*Anmerkung: Das Land NÖ bedankt sich für die Anregung und die Ausführungen, weist jedoch darauf hin, dass diese nicht Gegenstand der derzeitigen Novelle sind.*

Von der „Atlas“ Ges.m.b.H. wurde zur Novelle grundsätzlich folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ergänzung fehlender Sicherstellung für Jugendliche und junge Erwachsene durch das Gesetz Folgende Empfehlungen für eine Neugestaltung der “Hilfen für junge Erwachsene” in der KJH erachten wir als wichtig:

1. Die Hilfen für junge Erwachsene aus der KJH sollen mindestens bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (bis zum 24. Geburtstag) angeboten werden und dürfen keine ‚Bittstellung‘ von Seiten dieser jungen Menschen erfordern. Sie haben einen Rechtsanspruch zumindest für jene Personen darzustellen, die schon vor dem 18. Lebensjahr im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut wurden. Demgemäß besteht das Angebot der Unterstützung auch dann weiter, wenn diese von Seiten der jungen Erwachsenen eine Zeit lang nicht in Anspruch genommen wurde (Rechtsanspruch auf Fortsetzung der Maßnahme trotz Unterbrechung). Das vollendete 24. Lebensjahr entspricht dem Bezug der österreichischen Kinderbeihilfe. Wie aus der Eurostat-Statistik aus dem Jahr 2018 hervorgeht, liegt das Durchschnittsalter des Verlassens des elterlichen Haushalts in Österreich bei 25,6 Jahren.
2. Die Formen der angebotenen Hilfen sollen den individuellen Gegebenheiten der Betroffenen angepasst und flexibel gestaltet sein: Als rein ambulante, teilstationäre oder stationäre Unterstützungsformen unterschiedlichsten Inhalts, zwischen denen Wechsel möglich sein sollen.
3. Die Unterstützungsmaßnahmen nach der Volljährigkeit sind so zu gestalten, dass Brüche und Abbrüche der Maßnahmen vermieden werden. Insbesondere ist die Beziehungskontinuität möglichst zu gewährleisten. Demnach sollten Hilfen – wenn möglich – auch von jenen Personen angeboten werden können, welche die jungen Erwachsenen schon vor ihrer Volljährigkeit betreut haben.
4. Das Angebot der Übergangsbegleitung in die Selbstständigkeit ist nachgehend zu gestalten. Von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe ist die Unterstützung junger Erwachsener proaktiv anzubieten, also eine aktive Kontaktaufnahme anzustreben bzw. die Beendigung dieser zu begründen.

5. Die Inanspruchnahme der Hilfen für junge Erwachsene darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, die eine potenziell stigmatisierende Wirkung haben, wie z.B. sozialpsychiatrische oder sozialpädagogische Diagnosen.

Grundsätzlich bedanke ich mich für die jahrelange gute Zusammenarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe und hoffe im Namen der Betroffenen auf Berücksichtigung unserer Einwände.“

*Anmerkung: Das Land NÖ bedankt sich für die Anregung und die Ausführungen, weist jedoch darauf hin, dass diese nicht Gegenstand der derzeitigen Novelle sind.*

### **III. Besonderer Teil:**

#### **Zu § 7**

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Zu §7 Abs. 2 Z 3: Der Klammerausdruck am Satzbeginn sollte entfallen.

Darüber hinaus sollte der Text in der zweiten Zeile hineingerückt werden.

Zu § 7 Abs. 2 Z 11: Der Text in der zweiten Zeile sollte hineingerückt werden.“

*Anmerkung: Den Anregungen wurde nachgekommen.*

#### **Zu § 17**

Vom Dachverband NÖ Kinder und Jugendhilfeeinrichtungen wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Im Absatz (2) schlagen wir vor die derzeitige Bildungslandschaft nochmals zu überprüfen und allenfalls weitere Berufsausbildungen aufzunehmen.

So finden sich z.B. an den Fachhochschulen mehrere postgraduale Masterstudien, die hier nicht genannt werden und es auch nicht klar ist, ob sie mit ihren 120 ECTS anerkannt sind z.B. Therapiewissenschaften, Masterstudium „bindungsgleitende Pädagogik“, Master in psychosozialer Beratung, Master in familienzentrierter

Sozialarbeit, ... Grundsätzlich würden wir diese Berufsausbildungen im Punkt 1 „Fachkräfte für Sozialarbeit“ abgebildet sehen. Irritierend dazu sind aber die

Erläuterungen, wo von „mindestens Bachelorstudium“ die Rede ist. Damit stellt sich die Frage, wie ältere Ausbildungen oder Weiterbildungsmasterstudien anerkannt sind. Eine Präzisierung im Gesetzestext oder in den Erläuterungen wäre wünschenswert.

In Absatz (3) wird die persönliche Eignung beschrieben, was grundsätzlich positiv bewertet wird. Bleibt allerdings die Frage offen, wie der Nachweis dieser Eignung festgestellt werden kann.“

*Anmerkung: Der Anregung weitere Berufsausbildungen in den Katalog der in § 17 Abs. 2 genannten Berufsgruppen wird derzeit nicht nachgekommen. Ältere Ausbildungen oder Weiterbildungsmasterstudien werden wie bisher auf den Einzelfall bezogen geprüft. Weiters ist festzuhalten, dass die in § 17 Abs. 2 Berufsgruppen vorrangig heranzuziehen sind. Das Land NÖ prüft im Rahmen der Aufsicht bereits jetzt die Personalkonzepte der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und wird dies in Zukunft gegebenenfalls auch hinsichtlich der persönlichen Eignung vornehmen.*

Von der FH St. Pölten wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Die genaue Aufstellung der nach jeweiligem Tätigkeitsfeld geeigneten Berufsausbildungen, um junge Menschen in einem gesunden Aufwachsen zu unterstützen, ist ebenfalls zu unterschreiben. Problematisch erscheint der Zusatz „(2) ..., sofern Art und Umfang der Tätigkeit eine Ausbildung erfordern.“ Dieser Zusatz ist unserer Einschätzung nach entbehrlich, da dies durch den vorangestellten Satzteil schon explizit gemacht wird: „Für die Besorgung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nur Fachkräfte zulässig, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sind.“ Erfordert der Tätigkeitsbereich eine solche Ausbildung nicht, wird sie auch nicht eingefordert. Insbesondere, da diese Einschränkung in (3) noch einmal betont wird: „Die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte ist zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern und diese Kräfte persönlich geeignet sind.“ Hier suggeriert die doppelte Betonung der entbehrlichen Fachausbildung ein Feilschen um deren Notwendigkeit. Die „Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte“ wäre an weitere Bedingungen zu knüpfen, wie eine enge und durchgängige Anleitung und Kontrolle durch Professionist\*innen, weil, selbst wenn die Tätigkeit keine Fachausbildung erfordert, die positive Wirkung der Tätigkeit ansonsten nicht gesichert ist. Die Aufzählung der persönlichen Eignung scheint für Stellenausschreibungen und Teambuilding von höchster Relevanz. Es erscheint jedoch fraglich, ob sie im Gesetz noch ausdrücklich angeführt werden muss und in der konkreten Anwendung zusätzliche Auswirkungen hat. Denn diese Kriterien sind auch Bestandteil der bereits erwähnten und zurecht eingeforderten Ausbildungen. Insbesondere kontraproduktiv

und entgegen dem Bemühen des Gesetzes, aktuelle Anpassungen vorzunehmen, erscheint uns das ausdrückliche Erfordernis einer guten Kenntnis der deutschen Sprache. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Fachkräfte sehr gut deutsch beherrschen (mindestens B2) oder ihre Ausbildung in Österreich gemacht haben. Im Gegenteil sucht die Kinder- und Jugendarbeit dringend sowohl ausgebildetes als auch umgangssprachlich in mehreren Sprachen gewandtes Personal. Einerseits bildet das die Realität und den Zugang zu jungen Menschen ab und andererseits besteht die Befürchtung, dass es durch diesen Zusatz in manchen Bereichen (z. B. in der Pädagogik oder der Psychologie) zu einer Ausgrenzung von muttersprachlichen Fachkräften für nicht-österreichische Familien kommt.“

*Anmerkung: Der Anregung wird insofern nicht nachgekommen als die Betonung der Fachausbildung der eindeutigen Abgrenzung zu Abs. 3 dient. Die Aufzählung der persönlichen Eignung und insbesondere der Voraussetzung der guten Kenntnis der deutschen Sprache hat sich als Erfordernis aus der Verwaltungspraxis ergeben.*

Von der „Atlas“ Ges.m.b.H. wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Im Absatz (2) schlagen wir vor die derzeitige Bildungslandschaft nochmals zu überprüfen und allenfalls weitere Berufsausbildungen aufzunehmen. Fachlich nicht nachvollziehbar ist die Tatsache, dass Therapeut\_innen die theoretisch fertig ausgebildet sind und unter Supervision arbeiten, nicht anerkannt werden. Weiters finden sich an den Fachhochschulen mehrere postgraduale Masterstudien, die hier nicht genannt werden und es auch nicht klar ist, ob sie mit ihren 120 ECTS anerkannt sind z.B. Therapiewissenschaften, Masterstudium „bindungsgleitende Pädagogik“, Master in psychosozialer Beratung, Master in familienzentrierter Sozialarbeit, ... Grundsätzlich würden wir diese Berufsausbildungen im Punkt 1 „Fachkräfte für Sozialarbeit“ abgebildet sehen. Irritierend dazu sind aber die Erläuterungen, wo von „mindestens Bachelorstudium“ die Rede ist. Damit stellt sich die Frage, wie ältere Ausbildungen oder Weiterbildungsmasterstudien anerkannt sind.

Eine Präzisierung im Gesetzestext oder in den Erläuterungen wäre wünschenswert. In Absatz (3) wird die persönliche Eignung beschrieben, was grundsätzlich positiv bewertet wird. Bleibt allerdings die Frage offen, wie der Nachweis dieser Eignung festgestellt werden kann.“

*Anmerkung: Der Anregung weitere Berufsausbildungen in den Katalog der in § 17 Abs. 2 genannten Berufsgruppen wird derzeit nicht nachgekommen. Ältere*

*Ausbildungen oder Weiterbildungsmasterstudien werden wie bisher auf den Einzelfall bezogen geprüft. Weiters ist festzuhalten, dass die in § 17 Abs. 2 Berufsgruppen vorrangig heranzuziehen sind. Das Land NÖ prüft im Rahmen der Aufsicht bereits jetzt die Personalkonzepte der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und wird dies in Zukunft gegebenenfalls auch hinsichtlich der persönlichen Eignung vornehmen.*

Vom Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit | Fachgruppe Kinder- und Jugendhilfe wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Der obds geht davon aus, dass so wie bisher Ausbildungsabschlüsse der Vorgängerausbildungsstätten, konkret von Bundes- bzw. Landessozialakademien, als Qualifikation für Fachkräfte der Sozialarbeit anerkannt werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Gleichwertigkeit dieser Ausbildungen auch vom Wissenschaftsministerium schriftlich zugesichert wurde. An dieser Stelle merken wir weiters an, dass es zur Feststellung einer persönlichen Eignung (3 und 3a) – die wir grundsätzlich sehr begrüßen und auch die dadurch mögliche Heranziehung sonstiger geeigneter Fachkräfte – keine Rahmenbedingungen gibt. Es wird weder aus dem Entwurf des Landesgesetzes noch aus den Erläuterungen deutlich, welche Tätigkeiten keine Fachausbildung erfordern. Es wird nicht klar, nach welchen objektivierbaren Kriterien die persönliche Eignung zu welchen Zeitpunkten festgestellt wird. Transparente Qualifikations- und Aufnahmekriterien stellen sicher, dass Fachkräfte mit der diesbezüglichen Eignung die verantwortungsvollen und herausfordernden Tätigkeiten im Auftrag des Landes Niederösterreich ausführen. Weiters spielt die fachliche Eignung auch im Rahmen eines Qualitätsmanagements (siehe Stellungnahme zu §53) eine wichtige Rolle.“

*Anmerkung: Ausbildungsabschlüsse der Vorgängerausbildungsstätten werden im Einzelfall geprüft. § 17 Abs. 3 ist nicht Gegenstand der Novelle und besteht unverändert fort. § 17 Abs. 3a enthält eine demonstrative Aufzählung von Beurteilungskriterien für die persönliche Eignung welche in Zusammenschau mit der fachlichen Eignung zu prüfen ist (vgl. Abs. 2).*

Von Peter PAN Pflege und Adoption in NÖ GmbH wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Da unter § 26 Punkt 1 auf diesen Paragraphen verwiesen wird, möchte ich anmerken, dass zu den regelmäßig verwendeten Berufsgruppen im Rahmen privater

KJH Träger fachlich für die Unterstützung in Familien gut ausgebildete FamilienberaterInnen zum Einsatz kommen. Insbesondere die systemische Ehe- und FamilienberaterInnen Ausbildung stellt eine fachlich sinnvolle Basis für Unterstützung von Familien mit schwierigen familiären Dynamiken (Bsp Pflegefamilien) dar.

Ich würde daher die Aufnahme von systemischen BeraterInnen in die Aufzählungsliste anregen.

Unter Punkt (4) steht für leitende Tätigkeiten .... die neben der fachlichen Eignung gemäß Abs 2 die entsprechende Erfahrung .... Aufgrund der aktuellen Novelle würde ich hier eine Klarstellung anregen, um welche leitende Tätigkeit es sich hier handelt, eine Geschäftsführung (wirtschaftliche Ausbildung) oder um eine fachliche Leitung?“

*Anmerkung: Der Anregung zur Aufnahme von systemischen BeraterInnen als Fachkräfte für die Besorgung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kann aus fachlicher Sicht nicht gefolgt werden und wird daher nicht nachgekommen.*

*Hinsichtlich der in Abs. 4 genannten leitenden Tätigkeiten darf auf den im Gesetzestext enthaltenen Verweis auf Abs. 2 hingewiesen werden, woraus sich ergibt, dass es sich um die fachliche Leitung handelt.*

Vom Österreichischen Behindertenrat wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Zur Besorgung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dürfen nur Fachkräfte herangezogen werden. Diese müssen für den Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sein. Nach § 17 Abs 2 NÖ KJHG sind Berufsgruppen, wie Sozialarbeiter\*innen oder Psycholog\*innen, vorrangig heranzuziehen. In Absatz 3a werden Faktoren der persönlichen Eignung, etwa der verantwortungsbewusste und einfühlsame Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aufgezählt. Auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen und die Notwendigkeit einer qualifizierten Ausbildung in diesem Bereich wird nicht eingegangen. Zwar werden bestimmte Berufsgruppen im Zuge Ihrer Ausbildung zum Teil im Bereich Menschen mit Behinderungen geschult, jedoch ist dies nicht flächendeckend der Fall. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist immer zu gewährleisten. Es muss Kindern und Jugendlichen oder (werdenden) Eltern mit Behinderungen gleichberechtigt möglich sein, Unterstützungs- und Hilfeleistungen in Anspruch nehmen zu können. Dies garantieren sowohl die UN-BRK als auch das NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 (NÖ ADG 2017). In § 5 NÖ ADG 2017 wird ausdrücklich festgehalten, dass Zugangshindernisse und –barrieren zu beseitigen sind, um Menschen mit

Behinderungen den Zugang zu Angeboten und Leistungen zu ermöglichen. Die Nicht-Sicherung der Qualifikation von Fachkräften für den Bereich Menschen mit Behinderungen stellt eine solche Barriere zum Zugang von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dar. Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats  
Um die Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen sicher zu stellen, wird in § 7 Abs 1 NÖ KJHG folgender Satz angefügt: „Die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen sind zu achten.“

*Anmerkung: Durch die in § 17 Abs. 2 vorgenommene Aufzählung erfolgt weder ein Ausschluss von Fachkräften mit besonderer Schulung / Ausbildung im Bereich von Menschen mit Behinderungen noch wird dadurch für Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen ein Zugangshindernis geschaffen. Da die Betreuung von Kindern- und Jugendlichen mit Behinderungen nicht primär in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fällt, kann keine generelle Forderung nach einer allgemeinen Qualifikation im Bereich von Kindern- und Jugendlichen mit Behinderungen normiert werden. Hinsichtlich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Vollen Erziehung kann auf § 9 Abs. 4 der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV), LGBl. 9270 in der Fassung LGBl. Nr. 109/2020 verwiesen werden, wonach auch Diplom-Sozialbetreuerinnen und -betreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit als Betreuungspersonen herangezogen werden können, wenn eine minderjährige Person betreut wird, welche einen Pflegebedarf gemäß § 4 Abs. 2 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2019 hat. Hinsichtlich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung werden bereits jetzt Träger herangezogen, die im Bereich der Behindertenhilfe von der zuständigen Stelle eignungs festgestellt sind (z.B. im Bereich Autismus).*

Vom Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Zu § 17 Abs. 3a Kinder- und Jugendhilfegesetz: Die im § 17 Abs. 3a dargelegten Grundsätze der fachlichen Ausrichtung für die Arbeit in Einrichtungen der niederösterreichischen Kinder- und Jugendhilfe sind, unter Bezugnahme auf Art. 7 UN-BRK, aus Sicht der Behindertenanwaltschaft durch die fachliche Qualifikation im Bereich von Kindern- und Jugendlichen mit Behinderungen und deren Bedarfe zu ergänzen.“

*Anmerkung: Die in Abs. 3a genannten Qualifikationen umschreiben die persönliche Eignung von Fachkräften und keine fachliche Qualifikation der Fachkräfte. Grundsätzlich wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Betreuung von Kindern- und Jugendlichen mit Behinderungen nicht primär in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fällt, weshalb keine generelle Forderung nach einer allgemeinen Qualifikation im Bereich von Kindern- und Jugendlichen mit Behinderungen normiert werden kann. Hinsichtlich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Vollen Erziehung kann auf § 9 Abs. 4 der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV), LGBl. 9270 in der Fassung LGBl. Nr. 109/2020 verwiesen werden, wonach auch Diplom-Sozialbetreuerinnen und -betreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit als Betreuungspersonen herangezogen werden können, wenn eine minderjährige Person betreut wird, welche einen Pflegebedarf gemäß § 4 Abs. 2 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2019 hat. Hinsichtlich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung werden bereits jetzt Träger herangezogen, die im Bereich der Behindertenhilfe von der zuständigen Stelle eignungs festgestellt sind (z.B. im Bereich Autismus).*

Vom Verein Jugend und Lebenswelt wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„1 QuereinsteigerInnen

Bei der Personalauswahl sind die Anbieter auf qualifizierte Fachkräfte angewiesen. Mitunter sind am Arbeitsmarkt zwar qualifizierte, jedoch mäßig geeignete Personen verfügbar. Dem stehen teils sehr begabte und geeignete, aber unqualifizierte Menschen gegenüber, die wir kaum oder gar nicht bewilligen lassen können. Von Vorteil wäre es (mit gehöriger Deckelung, Anleitung, Bewilligung mit Auflagen zu Weiterbildung etc) die Besten anstellen zu können.

1.1 Derzeitige Fassung

§ 17 Fachliche Ausrichtung

(3) Die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte ist zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern und diese Kräfte persönlich geeignet sind.

1.2 Textvorschlag

(3) Die bewilligungspflichtige Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte ist zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit unter Anleitung durchführbar und diese Kräfte

persönlich geeignet sind. Das Verhältnis Fachkräfte zu sonstige geeignete Kräfte hat in der Einrichtung mindestens 3 zu 1 Personen zu betragen.“

*Anmerkung: Die angesprochene Bestimmung des § 17 Abs. 3 ist nicht Gegenstand der aktuellen Novelle.*

### **Zu § 18**

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Zu Z 14 (§ 18 Abs. 1): Das Zitat in der Änderungsanordnung müsste lauten: “§ 17 Abs. 2“.“

*Anmerkung: Den Anregungen wurde nachgekommen.*

Vom Verein Jugend und Lebenswelt wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„2 Verweise und Ortographie

Es scheint, als wären in den Verweisen (wie teilweise auch in der alten Fassung) Absätze mit Ziffern verwechselt: § 18 Nachweis der fachlichen Qualifikation (1) Der Nachweis der in § 17 Abs. 2 genannten fachlichen Eignung hat durch Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten sowie staatlicher Prüfungskommissionen zu erfolgen.

(2) Von anderen Staaten als von Staaten, deren Angehörigen Österreich nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund von Staatsverträgen dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, ausgestellte Zeugnisse sind als Nachweis gemäß Abs. 1 nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

(3) Fachkräfte gemäß § 17 Abs. 2 bis 4 haben für ihre Tätigkeit ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache aufzuweisen.

(4) Bundesgesetzlich geregelte Qualifikationen von Fachkräften gemäß § 17 Abs. 2 sind ausschließlich nach den bundesgesetzlichen Vorgaben zu beurteilen. Eine gesonderte Anerkennung nach diesem Gesetz ist nicht erforderlich..“

*Anmerkung: Die in § 18 Abs. 1 bis 4 genannten Verweise sind korrekt. Der Nachweis jeder in § 17 Abs. 2 genannten fachlichen Eignung hat durch Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten sowie staatlicher Prüfungskommissionen zu erfolgen. Eine Beschränkung auf gewisse Ziffern ist nicht vorgesehen. Eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache soll ebenso bei alle in den § 17 Abs. 2 bis 4 genannten Fachkräften nachgewiesen werden. Den Anregungen zu Abs. 4 wurde nachgekommen.*

## **Zu § 22**

Vom Dachverband NÖ Kinder und Jugendhilfeeinrichtungen wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„In Absatz (2) wird beschrieben, dass die Heranziehung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen am regionalen Bedarf ausgerichtet ist (und daher die Betriebsbewilligung daran gekoppelt ist).

In Absatz (3) wird festgelegt, dass in Niederösterreich gelegenen Einrichtungen zur Vollen Erziehung, die Zustimmung der Landesregierung einzuholen ist, wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits 10% der Kinder aus anderen Bundesländern oder dem Ausland aufgenommen sind. Diese Reglementierungen mag für landeseigene Einrichtungen festlegbar sein für private Einrichtungen ist diese Regelung nicht akzeptabel. Grundsätzlich bekennen sich die Einrichtungen des DÖJ NÖ dazu die Plätze in ihren Einrichtungen in erster Linie für Niederösterreichische Kinder zur Verfügung zu stehen. Zusätzlich aber gibt es inhaltliche und wirtschaftliche Gründe auch Kinder aus anderen Bundesländern aufzunehmen, da weder eine Auslastungsgarantie noch das wirtschaftliche Risiko durch das Land NÖ übernommen werden.

- Durch die sehr knappe Kalkulation kann sich keine Einrichtung einen leeren Platz leisten, Druck der Auslastung durch das Normkostenmodell ist sehr groß daher müssen die Einrichtungen eine einfache Möglichkeit haben leere Plätze zu besetzen.
- Das Land Niederösterreich erteilt keinerlei Investitionszuschüsse für die Errichtung der Einrichtungen, die Normkosten sind knapp kostendeckend. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Bundesländern mit denen auch ein erhöhter Tagsatz vereinbart werden kann, ermöglicht manchen Einrichtungen erst die nötigen Investitionen zu tätigen.

- Es gibt oft auch fachliche Gründe warum das Kind in einem anderen Bundesland untergebracht werden soll, weil z. B ein Milieuwechsel notwendig ist oder weil eine Einrichtung ganz spezielle fachliche Angebote setzt, die für das Kind entwicklungsförderlich sind.
- Für Einrichtungen, die spezielle Angebote setzen z.B. tiergestützte Pädagogik, intensive therapeutische Angebote ist die 10% Quote extrem existenzbedrohend. Diese Einrichtungen sind mit den Reglementierungen des Normkostenmodells nicht finanzierbar, Sondertagsätze für die gesamte Einrichtung werden nicht möglich gemacht. Mit den Einzelvereinbarungen, die diese Einrichtungen mit anderen Bundesländern treffen, können diese Einrichtungen finanziert werden und so auch niederösterreichischen Kindern zugutekommen. Wenn die 10% Quote tatsächlich gesetzlich festgelegt wird, sind diese Einrichtungen nicht mehr überlebensfähig.
- Kleine Einrichtungen mit nur einer Wohngruppe sind von dieser Regelung besonders benachteiligt, sie können kein Kind aus einem anderen Bundesland aufnehmen (Laut NKM max. 9 Kinder pro WG = 0,9 Kinder aus einem anderen BL)

Die Argumentation, diese Gesetzesänderung ist notwendig,

- weil durch Veränderung des Hauptwohnsitzes von Eltern in das Bundesland, in dem die Kinder untergebracht
- weil durch Übertragung der gerichtlich angeordneten Obsorge an das Bundesland, in das Bundesland, in dem Kind untergebracht ist

auch die Bezahlung der Unterbringung an das Bundesland übergeht, kann von den Einrichtungen des DÖJ NÖ nicht bestätigt werden. Es gibt zwar Fälle von Amtshilfe und sehr selten auch ein Nachzug von Eltern. Die Übernahme der Kosten konnte aber nirgends festgestellt werden. Dieses Thema könnte durch eine § 15a Vereinbarung oder auch durch bilaterale Vereinbarungen zwischen den Bundesländern gelöst werden. Im Zusammenhang mit dieser Regelung stellt sich auch die Frage, ob diese Bestimmung mit dem Gebot eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes (Art 4 B-VG) und den Grundfreiheiten der Europäischen Union, insbesondere mit der passiven Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist. Aus unserer Sicht widerspricht diese Regelung auch der verfassungsrechtlichen Vereinbarkeit mit Berufs-, Erwerbs-, Gebietsfreiheit.

Ebenso sehen wir es als bedenklich, dass ein privatrechtlicher Vertrag, wie er zwischen der Behörde eines Bundeslandes und einer privaten Einrichtung besteht, durch eine hoheitliche Regelung torpediert werden kann.“

*Anmerkung: Den Anregungen kann nicht gefolgt werden. Das wirtschaftliche Risiko einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung liegt beim Träger und kann nicht vom Land NÖ übernommen werden. Bestehen fachliche Gründe für eine Aufnahme von Kindern aus einem anderen Bundesland, kann dies im Rahmen des in § 22 Abs. 3 Z 3 lit. b genannten „sonstigen wichtigen Grundes“ geprüft werden. Sofern hinsichtlich der angesprochenen „passiven Dienstleistungsfreiheit“ die Anwendbarkeit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt angesprochen wird, so darf auf Art. 2 Abs. 2 lit. j der Richtlinie verwiesen werden, wonach diese keine Anwendung auf soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden findet.*

*Hinsichtlich des angesprochenen Art. 4 B-VG („Gebot eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes“) ist anzumerken, dass nach diesem das Bundesgebiet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet bildet, wodurch das Errichten von Zolllinien oder Verkehrsbeschränkungen verboten wird. Aus Art 4 können keine subjektiven verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte abgeleitet werden (zB VfSlg 4593/1966; 12.035/1988). Die darin festgelegten Gebote und Verbote geben dem Einzelnen weder einen Leistungsanspruch noch ein Abwehrrecht (vgl. Grabenwarter/Frank, B-VG Art 4 Rz 4(Stand 20.6.2020, rdb.at)).*

*Ein Eingriff in sonstige verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte kann nicht erblickt werden.*

*Hinsichtlich der Bedenken des „Torpedierens“ eines privatrechtlichen Vertrages so ist festzuhalten, dass die in § 22 normierten Grundsätze hoheitlicher und nicht privatwirtschaftlicher Natur sind.*

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Es ist fraglich, ob die festgelegte 10%-Grenze für die Einholung der Zustimmung der Landesregierung für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern dem Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes sowie Art 1 der

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe entspricht. Es fehlen zunächst Ausführungen, woran sich die 10%-Grenze bemisst. Darüber hinaus sehen andere Bundesländer wie etwa Oberösterreich und Burgenland in ihren Regelungen eine solche Grenze erst bei 15% der Gesamtzahl aller betreuten Kinder und Jugendlichen vor. Daher ist fraglich, ob in diesem Punkt eine einheitliche Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich erreicht wird.

Eine Überprüfung dieser Bestimmung wird angeregt.

Im Abs. 3 sollte ergänzt werden, dass die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landesregierung bedarf.

In Abs. 3 Z 3 lit. a und lit. b sollte der Text in der zweiten und dritten Zeile hineingerückt werden. Weiteres wird angeregt, die Voraussetzungen für die schriftliche Zustimmung (Abs. 3 zweiter Satz) in einem eigenen Abs. 4 zu regeln.“

*Anmerkung: Festzuhalten ist, dass das Land NÖ aufgrund der zentralen Lage und insbesondere aufgrund der Nähe zum Bundesland Wien gänzlich andere Voraussetzungen und Realitäten als andere Bundesländer hat. Ein unmittelbarer Vergleich mit anderen Bundesländern ist daher ausgeschlossen. Aufgrund dessen war die bereits in anderen Landesgesetzen der Kinder- und Jugendhilfe bestehende 15 % Grenze eine Orientierungshilfe. Die erläuterte besondere Situation und Lage des Landes NÖ macht es jedoch erforderlich, die Aufnahme von Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland in den in Niederösterreich gelegenen Einrichtungen zur Vollen Erziehung im Sinne des § 49 des jeweiligen Trägers zum Zeitpunkt der Aufnahme mit 10 % der Gesamtzahl aller betreuten Kinder und Jugendlichen festzulegen.*

*Die schriftliche Zustimmung ist bereits in Abs. 3 vorgesehen, jedoch wird die Anregung dahingehend übernommen, als ergänzend nochmals im ersten Satz des Abs. 3 das Wort „schriftlich“ eingefügt wird. Der Anregung hinsichtlich Abs. 3 Z 3 lit. a und lit. b wurde nachgekommen. Der Anregung nach einem eigenen Abs. 4 wurde nachgekommen.*

*Aufgrund der zahlreich eingelangten Stellungnahmen zu § 22 wurde zur Schaffung weiterer Rechtssicherheit in § 22 Abs. 4 eingefügt, dass die Landesregierung über das begründete Ersuchen des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des Landes binnen zwei Wochen ab Einbringung zu entscheiden hat.*

Von der FH St. Pölten wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Neben der Notwendigkeit, einen guten budgetären Länderhaushalt zu führen, geben wir zu bedenken, dass Niederösterreich zumindest an vier Bundesländer grenzt und in diesem Sinne Wohnumgebung auch durchlässig sein sollte. Kein Kind darf deplatziert und aus seiner Wohnumgebung gerissen werden, wenn eine 10 % Quote übererfüllt ist.“

*Anmerkung: Ziel der Bestimmung ist es nicht, Kinder und Jugendlichen in der bestmöglichen und passgenauen Versorgung zu bescheiden. Es wird auf das Vorliegen von „sonstigen wichtigen Gründen“ in § 22 Abs. 3 Z 3 lit. b hingewiesen.*

Von der „Atlas“ Ges.m.b.H. wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„In Absatz (2) wird beschrieben, dass die Heranziehung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen am regionalen Bedarf ausgerichtet ist.

Die Betriebsbewilligung sollte in jedem Falle für Anbieter einholbar sein.

In Absatz (3) wird festgelegt, dass in Niederösterreich gelegenen Einrichtungen zur Vollen Erziehung, die Zustimmung der Landesregierung einzuholen ist, wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits 10% der Kinder aus anderen Bundesländern oder dem Ausland aufgenommen sind. Diese Reglementierungen mag für landeseigene Einrichtungen festlegbar sein, für uns als private Einrichtung ist diese Regelung nicht akzeptabel. Grundsätzlich bekennen wir uns in erster Linie für Niederösterreichische Kinder zur Verfügung zu stehen, weisen aber auf unser hohes unternehmerisches Risiko und die grundsätzliche Berufs-, Erwerbs-, Gebietsfreiheit hin. Es gibt inhaltliche und wirtschaftliche Gründe auch Kinder aus anderen Bundesländern aufzunehmen. Inhaltlich sollten alle Kinder in Österreich auf Angebote zugreifen können, die ihren Betreuungsbedarf abdecken können (es gibt nicht alle Angebote in allen BL) bzw. ist ein Milieuwechsel oft hilfreich, wirtschaftlich ist Fakt dass es weder eine Auslastungsgarantie gibt noch das wirtschaftliche Risiko durch das Land NÖ übernommen wird. Die äußerst knappe Kalkulation durch das Normkostenmodell lässt Unterauslastungen nicht zu, deshalb sind wir gezwungen schnellstmöglich leere Plätze wieder aufzufüllen. Das Land Niederösterreich erteilt keinerlei Investitionszuschüsse für die Errichtung der Einrichtungen, die Normkosten sind knapp kostendeckend. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Bundesländern muss als Möglichkeit dienen, nicht nur die laufenden Kosten sondern auch die Investkosten zu decken. Die Argumentation, diese Gesetzesänderung ist notwendig,

weil 1. durch Veränderung des Hauptwohnsitzes von Eltern in das Bundesland, in dem die Kinder untergebracht und weil 2. durch Übertragung der gerichtlich angeordneten Obsorge an das Bundesland, in das Bundesland, in dem Kind untergebracht ist auch die Bezahlung der Unterbringung an das Bundesland übergeht, kann von uns nicht bestätigt werden. Im Zusammenhang mit dieser Regelung stellt sich auch die Frage, ob diese Bestimmung mit dem Gebot eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes (Art 4 B-VG) und den Grundfreiheiten der Europäischen Union, insbesondere mit der passiven Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist.

Aus unserer Sicht widerspricht diese Regelung auch der verfassungsrechtlichen Vereinbarkeit mit Berufs-, Erwerbs-, Gebietsfreiheit. Ebenso sehen wir es als bedenklich, dass ein privatrechtlicher Vertrag, wie er zwischen der Behörde eines Bundeslandes und einer privaten Einrichtung besteht, durch eine hoheitliche Regelung torpediert werden kann.“

*Anmerkung: Den Anregungen kann nicht gefolgt werden. Das wirtschaftliche Risiko einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung liegt beim Träger und kann nicht vom Land NÖ übernommen werden. Sofern fachliche Gründe für eine Aufnahme von Kindern aus einem anderen Bundesland erforderlich sind, kann dies im Rahmen des in § 22 Abs. 3 Z 3 lit. b genannten „sonstigen wichtigen Grundes“ geprüft werden. Weiters darf ausgeführt werden, dass das Normkostenmodell nicht Gegenstand der Novelle ist. Sofern hinsichtlich der angesprochenen „passiven Dienstleistungsfreiheit“ die Anwendbarkeit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt angesprochen wird, so darf auf Art. 2 Abs. 2 lit. j der Richtlinie verwiesen werden, wonach diese keine Anwendung auf soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden findet.*

*Hinsichtlich des angesprochenen Art. 4 B-VG („Gebot eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes“) ist anzumerken, dass nach diesem das Bundesgebiet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet bildet, wodurch das Errichten von Zolllinien oder Verkehrsbeschränkungen verboten wird. Aus Art 4 können keine subjektiven verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte abgeleitet werden (zB VfSlg 4593/1966; 12.035/1988). Die darin festgelegten Gebote und Verbote geben*

*dem Einzelnen weder einen Leistungsanspruch noch ein Abwehrrecht (vgl. Grabenwarter/Frank, B-VG Art 4 Rz 4(Stand 20.6.2020, rdb.at)).*

*Ein Eingriff in sonstige verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte kann nicht erblickt werden.*

*Hinsichtlich der Bedenken des „Torpedierens“ eines privatrechtlichen Vertrages so ist festzuhalten, dass die in § 22 normierten Grundsätze hoheitlicher und nicht privatwirtschaftlicher Natur sind.*

Von SOS Kinderdorf wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Diese Bestimmung ist zweifelsohne die wesentliche Änderung dieser Novelle. Die geplante Obergrenze wird vom Prinzip „die vollständige Versorgung niederösterreichischer Kinder und Jugendlicher gewährleisten zu können“ geleitet. Den Erläuterungen zufolge würde die Übernahme der Kosten und Haftung für Kinder und Jugendliche in niederösterreichischen Kinder – und Jugendhilfeeinrichtungen eine solche 10% Grenze adäquat erscheinen lassen. Die festgelegte Grenze orientiere sich an den bereits in anderen Bundesländern bestehenden Regelungen beispielsweise in Oberösterreich und im Burgenland. Es solle auch verhindert werden, dass in Niederösterreich tätige Träger ausschließlich Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern aufnehmen und so keine Kapazitäten mehr für niederösterreichische Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stünden. Diese Ausführungen in den Erläuterungen sind einseitig und faktisch nicht haltbar. Bereits bisher wird die große Mehrheit niederösterreichischer Kinder in niederösterreichischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen betreut. Der entsprechende Prozentsatz dürfte der Landesregierung bekannt sein. Es würde der Transparenz dienen, diesen in den Erläuterungen anzuführen. Träger, die wie in den Erläuterungen suggeriert, ausschließlich Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern betreuen, sind SOS-Kinderdorf nicht bekannt. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, wieso Niederösterreich die Kosten für Kinder aus anderen Bundesländern, die in niederösterreichischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen betreut werden, übernehmen müsste. Dies könnte nur dann der Fall sein, wenn die Erziehungsberechtigten nachträglich ihren Wohnsitz nach Niederösterreich verlegen würden. Diese Konstellation dürfte eher die Ausnahme denn die Regel sein. Es ist zutreffend, dass es in Oberösterreich und im Burgenland ähnliche Bestimmungen gibt (vgl § 24 Abs 9 OÖ KJHG und des § 20 Abs 9 BGLD KJHG). Diese Bestimmungen enthalten jedoch eine Grenze von 15%. Weshalb es in Niederösterreich einen anderen Prozentsatz bräuchte, wird in den Erläuterungen

nicht ausgeführt und erscheint auch nicht sachlich begründet. Festzuhalten ist, dass es in der Mehrheit der anderen Bundesländer keine Obergrenze für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern gibt. Salzburg hat zwar eine Regelung, wonach die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern mitteilungspflichtig ist, um dem Kinder- und Jugendhilfeträger die Möglichkeit einzuräumen auch Salzburger Kinder für diesen Platz namhaft zu machen. Für die sozialpädagogische Einrichtung besteht jedoch keine Verpflichtung einen Betreuungsplatz länger als eine Woche unbesetzt zu lassen (vgl § 23 Abs 4 S.KJHG). Vorstöße wie die geplante Obergrenze in Niederösterreich laufen der Intention einer einheitlichen Kinder- und Jugendhilfe in Österreich zuwider. Es steht dies auch im Widerspruch zur 2019 verabschiedeten Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe (vgl NÖ LGBL 114/2019). In deren Artikel 1 haben die Bundesländer ihr gemeinsames Bestreben bekundet, die Kinder- und Jugendhilfe in Österreich einheitlich zu gestalten. Kinder und Jugendliche brauchen in allen Bundesländern rasche Hilfen und zwar auch dann, wenn sie aus anderen Bundesländern oder Ländern stammen. Zusätzlich beinhalten die Bestimmungen des § 24 Abs 9 OÖ KJHG und des § 20 Abs 9 BGLD KJHG – anders als der geplante § 22 Abs 3 NÖ-KJHG - einen Rechtsanspruch auf Aufnahme. Dh. wenn die normierten Voraussetzungen erfüllt sind, hat die zuständige Landesregierung die Zustimmung zu erteilen. Im Gegensatz dazu fehlt es in der geplanten Regelung des § 22 Abs 3 NÖ-KJHG an einem Rechtsanspruch. Dies würde dazu führen, dass die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes aus einem anderen Bundesland der rechtlichen Überprüfung entzogen ist. Aus kinderrechtlicher Sicht wird auch für problematisch erachtet, dass in den Erläuterungen zu § 22 Abs 3 NÖ KJHG keine Überlegungen dargestellt werden, warum Kinder immer im Bundesland des Wohnsitzes ihrer Erziehungsberechtigten betreut werden sollen. So könnte die Sozialraumorientierung einer der Gründe sein wieso ein Kind, das nicht mehr bei seinen Eltern leben kann, in der Nähe seines ursprünglichen Wohnsitzes betreut werden sollte. Gerade bei Wohnsitzen in Grenzregionen ist hier jedoch anzumerken, dass Kinder unter Umständen bei einem Betreuungsplatz in der Grenzregion des anderen Bundeslandes ihrem früheren Sozialraum deutlich näher wären, als dies innerhalb eines großen Flächenbundeslandes möglich wäre. Die Festlegung einer Obergrenze orientiert sich daher mehr an den Interessen der Landesregierung denn an jenen der betroffenen Kinder. Letztendlich ist es in ganz Österreich Aufgabe des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers einen passgenauen Betreuungsplatz

für ein Kind zu finden. Wenn es dafür ausreichende und geeignete Betreuungsplätze in der Nähe des ursprünglichen Wohnsitzes des Kindes gibt, wird jede/r Sozialarbeiter/in gerne diese wählen, egal in welchem Bundesland.

Neben diesen Aspekten stellt die geplante Obergrenze einen problematischen Eingriff in die Autonomie von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen dar. Selbstbestimmung und Privatautonomie sind in Österreich verfassungsrechtlich anerkannte Grundprinzipien (vgl. StGG). Die verfassungsmäßig geschützten Rechte auf Selbstbestimmung und Privatautonomie gelten auch für juristische Personen, wie z.B. für Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Folglich ist der Gesetzgeber bei der Schaffung von Gesetzen an die Prinzipien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gebunden. In den Erläuterungen fehlen Begründungen und Beurteilungen, aus denen ersichtlich wird, dass diese Prinzipien ausreichend berücksichtigt wurden und damit ein Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte zulässig wäre. In Niederösterreich werden mehr als 500 Kinder und Jugendliche in Voller Erziehung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen betreut. Ohne dieses unternehmerische Engagement großteils nicht auf Gewinn orientierter Träger könnte Niederösterreich eine Versorgung niederösterreichischer Kinder und Jugendlicher nicht sicherstellen. Umso angemessener erscheint es, mit diesen privaten Trägern gemeinsam an ausreichenden Betreuungsplätzen in Niederösterreich zu arbeiten und diese nicht in ihrer Autonomie zu beschneiden.

Abschließend sei noch angemerkt, dass Niederösterreich den privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen keine Auslastung garantiert (vgl. im Gegensatz dazu Oberösterreich im Bereich der Krisenpflegeplätze). Aufgrund der sehr knappen Kalkulationen der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind frei bleibende Betreuungsplätze wirtschaftlich nicht verkraftbar. Insbesondere durch gerichtliche Entscheidungen kommt es jedoch immer wieder zu raschen Rückführungen von Kindern. Nachbesetzungen müssen dann sehr zeitnah erfolgen. Passiert dies in Ferienzeiten wie um Weihnachten oder im Sommer können Nachbesetzungen mehrere Wochen dauern. Da bei der Nachbesetzung von Betreuungsplätzen im Sinne des Kindeswohls zusätzlich auch Kriterien wie Geschlecht, Alter, pädagogische/therapeutische Bedarfe des Kindes berücksichtigt werden müssen, sind Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen immer wieder gezwungen, Kinder und Jugendliche auch aus anderen Bundesländern aufzunehmen. Die geplante Obergrenze inklusive dem zeitaufwändigen, ergebnisoffenen Abstimmungsprozedere für eine Ausnahme würde die wirtschaftliche Situation für private Kinder- und

Jugendeinrichtungen weiter verschärfen. Auch aus diesen Gründen erscheint ein Eingriff in die Autonomie der privaten Träger unverhältnismäßig.“

*Anmerkung: Den Anregungen kann nicht gefolgt werden. Ziel und gesetzlicher Auftrag des Landes NÖ ist nicht die Versorgung der „Mehrheit niederösterreichischer Kinder“, sondern die Versorgung aller Kinder und Jugendlichen in Niederösterreich die eine solche benötigen. Weiters sei angemerkt, dass in § 22 Abs. 3 die konkreten Voraussetzungen für die schriftliche Zustimmung der Landesregierung normiert sind, welche fast wortident mit jenen des § 24 Abs. 9 OÖ oder § 20 Abs. 9 BGLD KJHG sind (auszugsweise: „Die Zustimmung setzt ein begründetes Ersuchen des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des ausländischen Staates voraus und ist zu erteilen, wenn die Kinder und Jugendlichen zu Personen mit einem Hauptwohnsitz in räumlicher Nähe zur Einrichtung eine Beziehung haben, die für die Entwicklung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen wichtig ist. Darüber hinaus kann bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe die Zustimmung im Einzelfall über begründeten Antrag des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträgers des anderen Bundeslandes oder des anderen ausländischen Staates erteilt werden.“). Festzuhalten ist, dass Niederösterreich aufgrund der zentralen Lage und insbesondere aufgrund der Nähe zum Bundesland Wien gänzlich andere Voraussetzungen und Realitäten hat wie etwa das angesprochene Bundesland Salzburg, weshalb ein unmittelbarer Vergleich dieser beiden Bundesländer ausgeschlossen ist. Aufgrund dessen war die bereits in anderen Landesgesetzen der Kinder- und Jugendhilfe bestehende 15 % Grenze eine Orientierungshilfe. Die erläuterte besondere Situation und Lage des Landes NÖ macht es jedoch erforderlich, die Aufnahme von Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland in den in Niederösterreich gelegenen Einrichtungen zur Vollen Erziehung im Sinne des § 49 des jeweiligen Trägers zum Zeitpunkt der Aufnahme mit 10 % der Gesamtzahl aller betreuten Kinder und Jugendlichen festzulegen. Den Ausführungen, dass die Festlegung einer Obergrenze sich mehr an den Interessen der Landesregierung als jenen der betroffenen Kinder orientiert kann insofern nicht gefolgt werden, als in § 22 Abs. 3 Z 3 lit. b explizit normiert wurde, dass das Vorliegen von sonstigen wichtigen Gründen, welche die Pflege und Erziehung der Kinder oder Jugendlichen in einer Einrichtung in Niederösterreich im Einzelfall erforderlich machen, Berücksichtigung findet. Ein Eingriff in sonstige verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte kann nicht erblickt werden.*

Von Esperanza – Zentrum für tiergestützte Pädagogik wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„§22 (Abs. 3)/Steuerung: Die Novelle sieht vor, dass künftig die Zustimmung der Landesregierung für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern notwendig wird, sofern zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits 10 % der Platzkapazität durch „bundesländerfremde“ Kinder und Jugendliche belegt wäre. Sozialpädagogische Spezialwohnformen bieten ein spezifisches Betreuungsangebot an (zb. tierunterstützte Pädagogik) und haben aufgrund der Spezialisierung ein über die Landesgrenzen hinausreichendes Nachfrage-Einzugsgebiet an Kinder- und Jugendhilfeträgern. Die Möglichkeit als privater Träger unsere Spezialangebote weiterhin über die Landesgrenzen hinweg anzubieten, würde durch die vorgesehene Notwendigkeit einer Zustimmung bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern (über der 10 %-Grenze) durch die Landesregierung wesentlich erschwert oder sogar verhindert. Daher ist diese geplante Regelung aus folgenden Gründen nicht akzeptabel, weil:

- durch die Kürzung des Entgeltes für Sonderleistungen, (aufgrund der nicht kostendeckenden Kalkulation des Tagsatzes für das Modul Sonderform, tiergestützte Gruppe im Normkostenmodell des Landes NÖ) das Betreuungsangebot sowie die Qualität nur erhalten werden kann, wenn die dadurch entstehenden Einnahmenverluste durch (bessere) Einzelverträge mit anderen Bundesländern ausgeglichen werden können. Ist dieser kompensatorische Ausgleich nicht mehr möglich, ist ein Fortführen eines gleichbleibenden Angebotes – auch für niederösterreichische Kinder und Jugendliche – nicht machbar. Derzeit müssen etwa 50 % der Platzkapazität an Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern vergeben werden, da Niederösterreich mit dem Modul Sonderform der tiergestützten Gruppe aus dem Normkostenmodell nur rund ein Drittel der Kosten für die Sonderleistung der tiergestützten Pädagogik finanziert.
- aus rechtlicher Perspektive sich die Frage stellt, ob die Bestimmung in Abs. 3 mit dem Gebot eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes (Art 4 B-VG) und den Grundfreiheiten der Europäischen Union, insbesondere mit der passiven Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist. Zu prüfen sind weiters die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit mit: Berufs-, Erwerbs-, Gebietsfreiheit (vgl. Dimmel, DÖJ Tagung, 24.09.2021).

- privatrechtliche (Einzel-)vereinbarungen mit Vertragspartnern (zb. andere Bundesländer/KJH-Träger) gestört werden und es dadurch zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen kann.

§22 (Abs. 2), § 26 (Abs.3, Punkt 5), § 51 (Abs.3) und §51 (Abs.3) Steuerung im Zusammenhang mit dem regionalen Bedarf: Ein Entscheidungskriterium für Eignungsfeststellungen und Bewilligung von Einrichtungen bildet künftig die Zielsetzung und Orientierung am regionalen Bedarf der Leistungserbringung, der durch die NÖ Landesregierung geprüft und festgelegt wird. Die Verknüpfung einer Erlaubnis zur Leistungserbringung (mit Eignungsfeststellung) mit dem regionalen Bedarf und damit der regionalen Nachfrage nach „Basisbetreuungsleistungen“ ist nachvollziehbar, ABER für Spezialeinrichtungen mit überregional nachgefragtem Leistungsangebot nicht akzeptabel, weil:

- Sozialpädagogische Spezialwohnformen ein spezifisches Betreuungsangebot anbieten (zb. tierunterstützte Pädagogik) und aufgrund der Spezialisierung ein über die Landesgrenzen hinausreichendes Nachfrage-Einzugsgebiet an Kinder- und Jugendhilfeträgern haben. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen sind wir darauf angewiesen unsere Leistungen über die NÖ Landesgrenzen hinaus zur Verfügung zu stellen, um kostendeckend arbeiten zu können. Wir können uns daher nicht ausschließlich am regionalen Bedarf orientieren.
- sich die Frage stellt, ob diese Bestimmung mit dem Gebot eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes (Art 4 B-VG) und den Grundfreiheiten der Europäischen Union, insbesondere mit der passiven Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist.
- dadurch private Leistungserbringer in ihrer Berufs-, Erwerbs- und Gebietsfreiheit durch die ausschließliche Orientierung am regionalen Bedarf wesentlich eingeschränkt würden. Wir sehen daher die Notwendigkeit diese Frage aus verfassungsrechtlicher Sicht dringend zu prüfen, da diese Bestimmung massiv in private Rechte und unternehmerische Entscheidungen eingreifen würde.
- privatrechtliche (Einzel-)vereinbarungen mit Vertragspartnern (zb. andere Bundesländer/KJH-Träger) gestört werden und es dadurch zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen kann.“

*Anmerkung: Den Anregungen kann nicht gefolgt werden. Das wirtschaftliche Risiko einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung liegt beim Träger und kann nicht vom Land NÖ übernommen werden. Sofern fachliche Gründe für eine Aufnahme von Kindern aus einem anderen Bundesland erforderlich sind, kann dies im Rahmen des*

*in § 22 Abs. 3 Z 3 lit. b genannten „sonstigen wichtigen Grundes“ geprüft werden. Sofern hinsichtlich der angesprochenen „passiven Dienstleistungsfreiheit“ die Anwendbarkeit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt angesprochen wird, so darf auf Art. 2 Abs. 2 lit. j der Richtlinie verwiesen werden, wonach diese keine Anwendung auf soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden findet.*

*Hinsichtlich des angesprochenen Art. 4 B-VG („Gebot eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes“) ist anzumerken, dass nach diesem das Bundesgebiet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet bildet, wodurch das Errichten von Zolllinien oder Verkehrsbeschränkungen verboten wird. Aus Art 4 können keine subjektiven verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte abgeleitet werden (zB VfSlg 4593/1966; 12.035/1988). Die darin festgelegten Gebote und Verbote geben dem Einzelnen weder einen Leistungsanspruch noch ein Abwehrrecht (vgl. Grabenwarter/Frank, B-VG Art 4 Rz 4(Stand 20.6.2020, rdb.at)).*

*Ein Eingriff in sonstige verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte kann nicht erblickt werden.*

*Hinsichtlich der Bedenken des „Torpedierens“ eines privatrechtlichen Vertrages so ist festzuhalten, dass die in § 22 normierten Grundsätze hoheitlicher und nicht privatwirtschaftlicher Natur sind.*

Von Rettet das Kind Niederösterreich wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Sehr kritisch betrachtet wird der § 22 Steuerung Absatz (2) und Absatz (3): Auch wenn RETTET DAS KIND NÖ selbstverständlich in erster Linie Plätze für Kinder aus Niederösterreich anbieten will, ist es nicht nachvollziehbar, warum es einer privaten Einrichtung nicht vorbehalten sein kann, ihre freien Plätze eigenständig zu vergeben. Das Land Niederösterreich gibt den privaten Einrichtungen weder eine Auslastungsgarantie noch vergibt es Zuschüsse für die Errichtung von Einrichtungen. Bei der Aufnahme eines Kindes wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Land NÖ und der Einrichtung geschlossen. Es erschließt sich nicht, wie ein privatrechtlicher Vertrag durch eine hoheitliche Regelung reglementiert werden kann. Ebenso stellt sich auch die Frage, ob diese

Bestimmung mit dem Gebot eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes (Art 4 B-VG) und den Grundfreiheiten der Europäischen Union, insbesondere mit der passiven Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist. Wir sehen in dieser Regelung einen Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Verankerung der Berufs-, Erwerbs- und Gebietsfreiheit. Neben diesen rechtlichen Gründen gibt es oft auch inhaltliche Gründe, warum ein Kind aus einem anderen Bundesland aufgenommen werden soll. Das können einerseits spezielle Betreuungsschwerpunkte sein, die in einer Einrichtung angeboten werden, das kann aber auch ein Ortswechsel sein, der für ein bestimmtes Kind indiziert ist. „Partizipation“ und „Beteiligung“ sind Schlagworte, die in der Kinder- und Jugendhilfe große Bedeutung haben und immer wieder eingefordert werden. Wir sehen einen großen Widerspruch darin Beteiligung in den Einrichtungen zu leben und die Einrichtung selbst mit diesen massiven Reglementierungen zu belasten und sie in der Freiheit einzuschränken, eigenständig zu entscheiden, welche Kinder aufgenommen werden bzw. die Einrichtung zu Bittstellern zu machen, ob sie ein Kind aus einem anderen Bundesland aufnehmen dürfen oder nicht.“

*Anmerkung: Den Anregungen kann nicht gefolgt werden. Das wirtschaftliche Risiko einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung liegt beim Träger und kann nicht vom Land NÖ übernommen werden. Sofern fachliche Gründe für eine Aufnahme von Kindern aus einem anderen Bundesland erforderlich sind, kann dies im Rahmen des in § 22 Abs. 3 Z 3 lit. b genannten „sonstigen wichtigen Grundes“ geprüft werden. Sofern hinsichtlich der angesprochenen „passiven Dienstleistungsfreiheit“ die Anwendbarkeit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt angesprochen wird, so darf auf Art. 2 Abs. 2 lit. j der Richtlinie verwiesen werden, wonach diese keine Anwendung auf soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden findet. Hinsichtlich des angesprochenen Art. 4 B-VG („Gebot eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes“) ist anzumerken, dass nach diesem das Bundesgebiet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet bildet, wodurch das Errichten von Zolllinien oder Verkehrsbeschränkungen verboten wird. Aus Art 4 können keine subjektiven verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte abgeleitet werden (zB VfSlg 4593/1966; 12.035/1988). Die darin festgelegten Gebote und Verbote geben*

*dem Einzelnen weder einen Leistungsanspruch noch ein Abwehrrecht (vgl.*

*Grabenwarter/Frank, B-VG Art 4 Rz 4(Stand 20.6.2020, rdb.at)).*

*Ein Eingriff in sonstige verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte kann nicht erblickt werden.*

Vom Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit | Fachgruppe Kinder- und Jugendhilfe wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Im § 22 „Steuerung“ sehen wir einen expliziten Änderungsbedarf: Eine Steuerung nach regionalem Bedarf und fachlicher Ausrichtung ist dringend geboten und wird vom obds begrüßt. Allerdings spricht sich der obds vehement dagegen aus, die budgetäre Deckung als Kriterium für ein Leistungsangebot heranzuziehen. Wir sehen darin einen Widerspruch zum im §1 des Gesetzes normierten Sicherung des Kindeswohls und damit auch dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern. Es entspricht dem gesetzlichen Auftrag des Landes Niederösterreich, Kinder und Jugendliche, die nicht in ihren Herkunftsfamilien (sei es temporär oder dauerhaft) verbleiben können, den bestmöglichen Schutz zu gewähren. Die Möglichkeit einer raschen Unterbringung, die den kindlichen Bedürfnissen gerecht wird, ist damit zwingend. Aus der Praxis der Fachkräfte für Sozialarbeit wissen wir, dass die Suche nach der Finanzierung von Unterstützungen der Erziehung und vor allem auch die Wohnplatzsuche im Rahmen der Vollen Erziehung zu den zeitintensivsten, zermürendsten und am meisten frustrierenden Tätigkeiten des Arbeitsalltages zählen. Eine mögliche weitere Ausdünnung der Möglichkeiten zur Fremdunterbringung aufgrund budgetärer Zwänge würde dazu führen, dass Kinder und Jugendliche nicht in Krisen- oder Fremdunterbringung übernommen werden können. Eine Fortdauer der Gefährdung im familiären Umfeld ist aufgrund der Garantienstellung des Landes Niederösterreich bundes- und verfassungsgesetzlich nicht gedeckt. Deckung): „Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat im Zuge der Steuerung den regionalen Bedarf und die fachliche Ausrichtung der geplanten Leistungen bei der Heranziehung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Leistungserbringung vorab zu prüfen.“ Abseits dessen merken wir an, dass die Steuerung des regionalen Bedarfes aus unserer Sicht transparent zu machen ist, d.h. dass den Einrichtungen die Kriterien klar ersichtlich sind und diese in Kooperation mit den Einrichtungen abgestimmt werden, damit die Kompetenzen der Einrichtungen im Sinne der Effizienz und Effektivität langfristig erhalten bleiben. Dies ermöglicht es den Einrichtungen ihr Angebot am regionalen Bedarf auszurichten (z.B.

durch eine Ortsveränderung eines Angebotes oder einer Erweiterung in eine Region, wo Bedarf besteht).“

*Anmerkung: Der Anregung § 22 Abs. 2 zu ändern wird nicht nachgekommen. Gerade die Einführung der Prüfung der budgetären Deckung hat zum Ziel, dem gesetzlichen Auftrag des Landes NÖ als Träger der Kinder- und Jugendhilfe bestmöglich nachkommen zu können. Mit der Einführung dieses Prüfkriteriums soll verhindert werden, dass für kompetente und dringend benötigte Angebote, sei es im Rahmen der Unterstützung der Erziehung oder der Vollen Erziehung, ausreichend Budgetmittel vorhanden sind. Es ist die Aufgabe des Landes NÖ im gesamten Gebiet NÖ ausreichend Angebote zur Verfügung zu stellen. Dies soll damit gewährleistet werden. Hinsichtlich des regionalen Bedarfes kann ausgeführt werden, dass dies im Rahmen einer Eignungsfeststellung mit der / dem Antragsteller / in bereits jetzt erörtert wird. Damit besteht durchaus die Möglichkeit, das geplante Angebot in ein Gebiet zu verlagern, das aufgrund der (z.B.) örtlichen Gegebenheiten einen dringenden Bedarf an gerade diesem Angebot hat, welches in einem anderen Gebiet bereits zu Genüge vorhanden ist.*

Von Peter PAN Pflege und Adoption in NÖ GmbH wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Unter Punkt (2) fällt auf, dass nunmehr eine budgetäre Deckung als Voraussetzung für eine geplante Leistung herangezogen werden soll, weniger der notwendige Bedarf ..... Unter Punkt (3) ersuche ich um Klarstellung welche „Einrichtungen“ zur Vollen Erziehung gemeint sind – ob hier auch die Volle Erziehung in Pflegefamilien oder nur die Volle Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen von diesen 10 % Vorgaben betroffen sind?

Hierzu möchte ich auf die Praxis im Pflegekinderwesen hinweisen, wodurch insbesondere in NÖ viele Kinder und Jugendliche aus „Wien“ in NÖ Familien einen Platz finden (weit mehr als 10 %). Weiteres ist durch die geltende Vorschrift (Wartezeit von 6 Monaten für Bewerbungen in anderen Bundesländern) sichergestellt, dass auch Kindern aus NÖ familiäre Plätze zur Verfügung stehen und die schnelle Besetzung der Bewerberfamilien für Pflegekinder durch die Wiener Behörden verlangsamt wird.“

*Anmerkung: Nach dem Wortlaut des § 22 Abs. 2 hat der Kinder- und Jugendhilfeträger im Zuge der Steuerung den regionalen Bedarf vorab zu prüfen.*

*Nach dem Wortlaut des § 22 Abs. 3 betrifft die normierte Grenze von 10 % die in Niederösterreich gelegenen Einrichtungen zur Vollen Erziehung im Sinne des § 49.*

Vom Österreichischen Behindertenrat wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Ad Regionalen Bedarf (§ 22 Abs 2 NÖ KJHG sowie §§ 26 Abs 3, 45 Abs 3 und 51 Abs 3 NÖ KJHG): Um in ganz Niederösterreich die Versorgung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sicher zu stellen, kann der Kinder- und Jugendhilfeträger den regionalen Bedarf der geplanten Leistungen vorab oder während der Eignungsfeststellung privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen prüfen. Es soll verhindert werden, dass es zu regionalen Unterschieden an Angeboten kommt. Welche Kriterien in die Ermittlung des Bedarfs fallen ist nicht geklärt. Ohne weitergehende Klarstellung ist die Gefahr gegeben, dass der Bedarf von Kindern, Jugendlichen oder (werdenden) Eltern mit Behinderungen bei diesen Prüfungen übersehen wird und es deswegen entweder zu keinen Angeboten oder zu Angeboten kommt, die für sie nicht wahrnehmbar sind. Damit würden Menschen mit Behinderungen von Leistungen ausgeschlossen werden. Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats: Damit die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen nicht übergangen werden, ist deren Berücksichtigung ausdrücklich abzusichern. Dies kann in den Materialien zum Gesetz erfolgen, weil dadurch der Begriff des Regionalen Bedarfs für alle Gesetzesstellen geklärt wird.“

*Anmerkung: Ziel des Kriteriums des regionalen Bedarfes ist es gerade, eine breite Palette an Angeboten in sämtlichen Gebieten Niederösterreichs sicherzustellen. Die Kriterien für die Ermittlung werden in einem internen Prüfungsbogen festgestellt und im Rahmen der Steuerung und Planung aufgrund der derzeit bestehenden Angebote evaluiert.*

Vom Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Zu § 22 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz: Obzwar Deinstitutionalisierung und die ortsnahe Verfügbarkeit adäquater und notwendiger Unterstützungs- und Betreuungsstrukturen für Kinder mit Behinderungen unbedingt übergeordnetes Ziel bleibt (vgl. Art. 19 lit. b UN-BRK), sollte bis zur Erreichung dieses Ziels gewährleistet werden, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unabhängig vom Wohnsitzbundesland soweit erforderlich eine optimale Betreuung in spezialisierten

Einrichtungen erhalten, weshalb das Bestehen eines behinderungsbedingten Bedarfs unbedingt in den Kriterienkatalog des § 22 Abs. 3 für die Zustimmung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern aufgenommen werden sollte.“

*Anmerkung: Die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen stellt jedenfalls einen „sonstigen wichtigen Grund“ im Sinne des § 22 Abs. 3 Z 3 lit. b dar, welcher eine Voraussetzung für die Zustimmung zur Überschreitung der in Abs. 3 genannten Grenze ist.*

Vom Dachverband Österreichischer Kinder- & Jugendhilfeeinrichtungen (DÖJ) wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Obwohl auf Grund des Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen die Kinder- und Jugendhilfe zur Gänze in die Verantwortung der einzelnen Bundesländer gelegt wurde, hat auf Grund der bestehenden Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe weiterhin das gemeinsame Bestreben zu bestehen, „die Kinder- und Jugendhilfe in Österreich einheitlich zu gestalten, gemeinsame Standards festzulegen und diese im Sinne der primären, sekundären und tertiären Prävention und der Kinderrechte weiterzuentwickeln.“

Änderungen in den Landesgesetzen müssen daher auch in Bezug auf ihren Einfluss auf die bundesweiten Standards betrachtet werden. Als österreichweiter Dachverband erlauben wir uns daher, folgende Stellungnahme zu Ihrem Entwurf abzugeben:

- 1) Die Zustimmungsnotwendigkeit des Landes für eine Aufnahme von mehr als 10% von Kindern aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland widerspricht dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Freiheit der Erwerbsausübung (Art 6 StGG). Insbesondere ist zu prüfen, ob das Verhältnis zwischen Schwere des Eingriffs und Gewicht der rechtfertigenden Gründe verhältnismäßig ist. Außerdem ist zu prüfen, ob der Auftraggeber Land seine marktbeherrschende Stellung als einziger Nachfrager der KJH-Leistungen in Bezug auf Marktgerechtigkeit nach dem Kartellgesetz gegenüber den Lieferant\*innen so ausreizen darf.
- 2) Wesentliches Kriterium für gesetzliche Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe muss das Kindeswohl sein. Entscheidungen über die

Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen (als Maßnahme der „Vollen Erziehung“) sind vor allem unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls zu sehen. Bei Fremdunterbringungen spielt der Erhalt der sozialen Bezüge für die betroffenen Kinder eine wesentliche Rolle. Alle Maßnahmen der „Vollen Erziehung“ haben dies zu berücksichtigen. Auf Grund dieses fachlichen Gesichtspunktes ist bei Fremdunterbringungen „Sozialpädagogischer Tourismus“ quer durch Österreich ohnehin nicht möglich. Unter Umständen sollte aber der Aspekt des anzustrebenden Erhaltens der sozialen Bezüge bei „Voller Erziehung“ im § 2 Grundsätze oder § 3 Ziele speziell angeführt werden.

Andererseits ist aber auch Faktum, dass a.) in Länder-Grenzregionen der bessere soziale Bezug manchmal in einer näher gelegenen Einrichtung eines anderen Bundeslandes gegeben ist, b.) manchmal auch die Abgrenzung von bisherigen sozialen Bezügen sinnvoll ist, c.) wichtige Spezialangebote für Kinder nur in anderen Bundesländern zur Verfügung stehen d.) die Versorgungssituation bei stationären Einrichtungen in einem Bundesland nicht immer ausreichend ist.

Daher ist auch im Sinne des Kindeswohls eine formale Begrenzung der Aufnahme von Kindern aus anderen Bundesländern in sozialpädagogische Einrichtungen abzulehnen und fachlich überflüssig.“

*Anmerkung: Ein Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte kann nicht erblickt werden. Den Anregungen hinsichtlich des Kartellgesetzes kann aufgrund des Anwendungsbereiches des Kartellgesetzes nicht gefolgt werden. Sofern fachliche Gründe für eine Aufnahme von Kindern aus einem anderen Bundesland erforderlich sind, kann dies im Rahmen des in § 22 Abs. 3 Z 3 lit. b genannten „sonstigen wichtigen Grundes“ geprüft werden.*

## **Zu § 26**

Vom Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Zu § 26 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz: Im Sinne der umfassenden Barrierefreiheit (vgl. Art. 9 UN-BRK, siehe auch § 6 Abs. 5 BGStG) ist, nach Einschätzung der Behindertenanwaltschaft unbedingt vorzusehen, dass die Barrierefreiheit von Einrichtungen im Rahmen der Eignungsfeststellung ein zwingend zu berücksichtigendes Kriterium darstellt.“

*Anmerkung: Gemäß § 26 Abs. 3 hat die Landesregierung bei der Prüfung zur Eignungsfeststellung bereits jetzt die für die geplante (n) Leistung (en) notwendige räumliche Ausstattung zu prüfen. Ein barrierefreier Zugang fällt unter die räumliche Ausstattung, wobei dessen Prüfung von internen Richtlinien erfasst wird.*

Von der FH St. Pölten wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Eine klare und übersichtliche Darstellung für Voraussetzungen für die Eignungsfeststellung ist sehr zu begrüßen. Das macht es sowohl Neugründungen als auch bestehenden Einrichtungen leichter, sich an den Vorgaben zu orientieren. Gleichzeitig bleibt zu hoffen, dass die Kinder- und Jugendhilfe als Aufsichtsbehörde auch innovativen Initiativen gegenüber aufgeschlossen ist und eine monetäre Absicherung bestehen kann. Es wird empfohlen, die jeweiligen Überschriften Aufsicht und Maßnahmen zu nennen anstelle der Trennung durch einen Beistrich. Das entspricht dem Usus des übrigen Textes.“

*Anmerkung: Die Anregung wird dahingehend verstanden, dass hinsichtlich der Überschriften „Aufsicht und Maßnahmen“ die §§ 28, 47 und 53 gemeint sind. Der Anregung wurde nachgekommen.*

Vom Österreichischen Behindertenrat wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Ad Eignung von privaten Einrichtungen (§ 26 Abs 3 NÖ KJHG für Soziale Dienste, § 45 Abs 3 NÖ KJHG für Unterstützung der Erziehung, § 51 Abs 3 NÖ KJHG für volle Erziehung) Der Kinder- und Jugendhilfeträger Niederösterreichs kann zur Besorgung der Sozialen Dienste, wie ambulante Beratung, Notschlafstellen oder Bildungsangebote für (werdende) Eltern, nach § 26 NÖ KJHG private Kinder- und Jugendeinrichtungen heranziehen. Auch für die Erziehungshilfen Unterstützung der Erziehung (§ 45 NÖ KJHG) und der vollen Erziehung (§ 51 KJHG) können private Einrichtungen eingesetzt werden. Diese privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen müssen geeignet sein. Die für die Eignung notwendigen Voraussetzungen sind für alle Rechtsgrundlagen (§§ 26, 45, 51 NÖ KJHG) größtenteils gleichlautend und werden neu in den jeweiligen Bestimmungen in Absatz 3 aufgezählt. In den Aufzählungen in §§ 26 Abs 3, 45 Abs 3 und 51 Abs 3 NÖ KJHG wird die Vorlage einer Konzeption bzw. Konzeptionen, die die Durchführung einer fachgerechten Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Sozialen Arbeit, der Unterstützung der Erziehung bzw. der vollen Erziehung zulässt, verlangt.“

Dabei ist unklar, ob dies auch die Vorlage eines Gewaltschutzkonzepts umfasst. Auch die Sicherung der Barrierefreiheit fehlt in jeder dieser Aufzählungen. Dies ist bedenklich, da Kinder und Jugendliche mit oder ohne Behinderungen die Sicherheit haben müssen, in einem geschützten Umfeld betreut und unterstützt zu werden. Die Vorlage eines Gewaltschutzkonzeptes ist damit unumgänglich. Auch die Barrierefreiheit von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen muss immer gewährleistet sein, weil ansonsten Menschen mit Behinderungen diese Angebote nicht in Anspruch nehmen können. Im Kontext der Sozialen Dienste könnten obdachlose Jugendliche mit Behinderungen keine Notschlafstellen nutzen oder (werdende) Eltern mit Behinderungen keine Bildungsangebote wahrnehmen. In Bezug auf die volle Erziehung ist zu betonen, dass sich der Österreichische Behindertenrat ausdrücklich für die Deinstitutionalisierung ausspricht. Solange dies jedoch nicht gegeben ist, müssen auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durch die Pflege und Erziehung in Einrichtungen geschützt werden, wenn es keine andere Möglichkeit gibt. Ein Ausschluss von den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe widerspricht einer Vielzahl von Bestimmungen, die die Gleichberechtigung zum Inhalt haben, wie den Rechten von Kindern mit Behinderung nach Art 7 Abs 1 UN-BRK, der Gewährung der Barrierefreiheit nach Art 9 UN-BRK, die Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in Art 16 UN-BRK sowie der Achtung der Familie nach Art 23 UN-BRK. Auch stellt der Ausschluss von Leistungen zumindest eine mittelbare Diskriminierung im Sinn des § 2 Z 2 NÖ ADG 2017 dar, welche nicht durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt ist. Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats: Die Beachtung der Barrierefreiheit und die Notwendigkeit eines Gewaltschutzkonzepts sind in die Aufzählung in §§ 26 Abs 3, 45 Abs 3 und 51 Abs 3 NÖ KJHG aufzunehmen. An Punkt 2 könnte jeweils der Zusatz „insbesondere eines Gewaltschutzkonzepts,“ und in Punkt 3 der Hinweis auf die Barrierefreiheit angefügt werden. Der Gesetzeswortlaut von § 26 Abs 3 Z 2 und 3 NÖ KJHG könnte etwa wie folgt lauten: „2. Vorlage einer Konzeption, welche die Durchführung einer fachgerechten Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Sozialen Arbeit zulässt, insbesondere eines Gewaltschutzkonzepts,“ „3. die für die geplante(n) Leistung(en) notwendige finanzielle, räumliche und barrierefreie Ausstattung,“.

*Anmerkung: Gemäß §§ 26 Abs. 3, 45 Abs. 3 und 51 Abs. 3 hat die Landesregierung bei der Prüfung zur Eignungsfeststellung bereits jetzt die für die geplante (n) Leistung (en) notwendige räumliche Ausstattung zu prüfen. Ein barrierefreier Zugang fällt unter die räumliche Ausstattung, wobei dessen Prüfung von internen Richtlinien*

*erfasst wird. Die Vorlage eines Gewaltschutzkonzeptes wird in der Praxis bereits jetzt bei jeder neuen Eignungsfeststellung verlangt und wird auch in Zukunft im Rahmen der Vorlagepflicht von Konzeptionen gemäß den §§ 26 Abs. 3, 45 Abs. 3 und 51 Abs. 3 gefordert werden. Ein Ausschluss von Kindern und Jugendlichen vom Angebot der Kinder- und Jugendhilfe kann nicht erkannt werden.*

Von SOS Kinderdorf wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„§§ 26 Abs 3 u 4, 45 Abs 3 u 4, 51 Abs 3 u 4 Eignungsfeststellung

Diese Bestimmungen regeln taxativ die Voraussetzungen für die Eignungsfeststellungen für soziale Dienste, Unterstützung der Erziehung und Volle Erziehung. Unklar bleibt angesichts dieser konkreten Eignungsvoraussetzungen, welche Auflagen die Landesregierung darüberhinausgehend erteilen darf.

Eine derart allgemeine, unspezifische Formulierung entspricht nicht dem Bestimmtheitsgebot einer gesetzlichen Regelung.“

*Anmerkung: Der Anregung wurde nachgekommen.*

### **Zu § 27**

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„In der Änderungsanordnung sollte ein Paragrafenzeichen entfallen.“

*Anmerkung: Der Anregung wurde nachgekommen.*

### **Zu § 28**

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„In der Änderungsanordnung sollte ein Paragrafenzeichen entfallen.“

*Anmerkung: Der Anregung wurde nachgekommen.*

Von SOS Kinderdorf wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„§§ 28 Abs 1, 47 Abs 1, 53 Abs 1 Aufsicht, Maßnahmen

Die bereits im bestehenden NÖ KJHG vorgesehene Bezugnahme auf die interne fachliche Aufsicht der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ist

problematisch. Die behördliche Fachaufsicht ist das wichtigste Instrument der Landesregierung eine qualitativ hochwertige Betreuung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Diese wichtige hoheitliche Aufgabe sollte nicht auf die Qualitätssicherung privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen verweisen oder gar dorthin ausgelagert werden.“

*Anmerkung: Die angesprochenen Bestimmungen wurden im Zuge der Novelle inhaltlich nicht verändert.*

Vom Österreichischen Behindertenrat wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Ad Fachgerechten Besorgung (§§ 28, 47, 53 NÖ KJHG): Für die Vorschreibung von nachträglichen Auflagen bzw. das Vorliegen eines Missstands wird auf die Sicherung der fachgerechten Besorgung der Kinder- und Jugendhilfe abgestellt. Diese fachgerechte Besorgung muss dahingehend verstanden werden, dass die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen davon umfasst sind. Andernfalls würden Menschen mit Behinderungen übergangen werden und hätten keinen Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats Die Klarstellung, dass auch die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in die fachgerechte Besorgung der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen werden, kann in den Materialien erfolgen.“

*Anmerkung: Der Anregung wurde insofern nicht nachgekommen als die fachgerechte Besorgung einzelfallbezogen zu betrachten ist und es bei möglichen Missständen auf die jeweilige Eignungsfeststellung des / der Betroffenen ankommt. Festgehalten werden kann jedoch, dass bei einer fachgerechten Besorgung Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen selbstverständlich umfasst sind, dies ergibt sich bereits aus diversen geltenden Landes- und Bundesgesetzen.*

## **Zu § 32**

Vom Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit | Fachgruppe Kinder- und Jugendhilfe wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Der Wegfall des §32 stellt eine deutliche Verbesserung zur Sicherung des Kindeswohles dar, in dem hiermit (endlich) die Kinderrechte über die Elternrechte gestellt werden, und damit die Position der Fachkräfte für Sozialarbeit gegenüber den Eltern gestärkt wird. Bisher waren die Gespräche mit den Kindern und

Jugendlichen, ohne dass die Erziehungsberechtigten auf sie Einfluss nehmen konnten, immer ein schwieriges Unterfangen. Wir hoffen daher, dass diese angestrebte Änderung in dieser Tragweite im laufenden Begutachtungsverfahren bestehen bleibt.“

Von der FH St. Pölten wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Der Wegfall der beiden Paragraphen ist im Sinne des bereits geänderten Bundesgesetzes und im Sinne des Abwendens von Gefahr in Verzug sowie einer Gefährdungsabklärung zu begrüßen. Gleichzeitig ist zu betonen, dass die Zusammenarbeit aller Beteiligten gesucht und ermöglicht werden muss.“

### **Zu § 37**

Von der FH St. Pölten wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Im Sinne der Stärkung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien kann die Beteiligung der Protagonist\*innen nicht groß genug geschrieben werden. Bei schwierigen Entscheidungen, insbesondere zum Wohl von Kindern und jungen Menschen, müssen soziale Netzwerke umfassend beteiligt werden, um alle Beteiligten zu Entscheidungsträgern zu machen, sie in ihrer Verantwortung ernst zu nehmen und in der Wahrnehmung eben dieser zu unterstützen.

Obwohl diese Beteiligungen noch nicht selbstverständlich, methodisch durch die Bereitstellung partizipativer Verfahren abgesichert sind, sieht Abs 4 vor, diese Beteiligung einzuschränken. Wir schlagen zur Sicherstellung, dies nur als „ultima ratio“ anzuwenden, folgende Formulierung vor: „Ein alters- und situationsgerechter Beteiligungs- und Inklusionsversuch ist jedenfalls zu gewährleisten. Ist durch die Beteiligung das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefährdet, sind diese als geringste Stufe der Partizipation in altersgemäßer Form zu informieren.“

Gemäß Abs 5 kann es in bestimmten Fällen einer Gefährdungsabklärung erforderlich sein, von der Beteiligung der Erziehungsberechtigten an dem Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen abzusehen. Im Einzelfall soll dies ein rasches Einschreiten durch die Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen. Dem kann im Sinne von § 32/33 (entfällt) zugestimmt werden, solange es um die Abwendung von Gefahr gilt.

Insgesamt ermöglicht die Beteiligung aller die Übernahme von Verantwortung aller.“

*Anmerkung: Es wird angemerkt, dass Abs. 4 nicht Gegenstand der Novelle ist. Die Anregung wird aber für künftige Novellen in Evidenz gehalten.*

## **Zu § 38**

Vom Dachverband NÖ Kinder und Jugendhilfeeinrichtungen wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Beim Punkt (2) schlagen wir vor, dass die Unterstützung der Erziehung nicht nur im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen, sondern in begründeten Fällen auch begleitende zur Unterbringung durchgeführt werden kann. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

(2) Die Unterstützung der Erziehung darf im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen der vollen Erziehung und in begründeten Fällen auch begleitend zur Maßnahme der vollen Erziehung (inklusive teilstationärer Einrichtungen) auch als zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls durchgeführt werden.“

*Anmerkung: Der Anregung kann derzeit nicht gefolgt werden, diese wird jedoch für künftige Novellen in Evidenz gehalten.*

Von der „Antlas“ Ges.m.b.H. wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Beim Punkt (2) schlagen wir vor, dass die Unterstützung der Erziehung nicht nur im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen, sondern in begründeten Fällen auch begleitende zur Unterbringung durchgeführt werden kann. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor: (2) Die Unterstützung der Erziehung darf im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen der vollen Erziehung und in begründeten Fällen auch begleitend zur Maßnahme der vollen Erziehung (inklusive teilstationärer Einrichtungen) auch als zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls durchgeführt werden.“

*Anmerkung: Der Anregung kann derzeit nicht gefolgt werden, diese wird jedoch für künftige Novellen in Evidenz gehalten.*

Von Rettet das Kind Niederösterreich wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Wir begrüßen die gesetzliche Verankerung von Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung im Rahmen von Rückführungsprozessen, schlagen aber vor, diese generell auf Maßnahmen der Vollen Erziehung in begründeten Fällen auszudehnen. Es ist fachlich unbestritten, dass die Gestaltung der Beziehung zwischen Eltern und Kindern ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung von Kindern ist – auch dann, wenn die Kinder kurz – oder mittelfristig in einer Einrichtung untergebracht sind. Die

Gestaltung dieser Beziehung bedarf in den meisten Fällen einer Begleitung, die durch das Personal der Einrichtungen nicht immer leistbar ist. Die Möglichkeit Unterstützung zur Erziehung in Anspruch nehmen zu können wäre ein Meilenstein in der qualitativen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Niederösterreich und könnte mittelfristig auch beitragen die Zahl der Unterbringungen zu senken.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

(2) Die Unterstützung der Erziehung darf im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen der Vollen Erziehung und in begründeten Fällen auch begleitend zur Maßnahme der Vollen Erziehung als zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls durchgeführt werden.“

*Anmerkung: Der Anregung kann derzeit nicht gefolgt werden, diese wird jedoch für künftige Novellen in Evidenz gehalten.*

Von SOS Kinderdorf wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Es ist erfreulich, dass nunmehr neben der Vollen Erziehung auch Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung parallel laufen dürfen. Bedauerlich ist, dass dies nur im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen möglich sein soll. SOS-Kinderdorf unterstützt seit vielen Jahren – spendenfinanziert – auch die Eltern von in Voller Erziehung betreuten Kindern. Dies ermöglicht deutlich bessere Betreuungsverläufe der Kinder, da diese auch ihre Eltern unterstützt wissen; es dient daher unmittelbar dem Kindeswohl. Ebenso ist die Unterstützung und Förderung der Erziehungskompetenzen der Eltern der Schlüssel für zukünftige Familienzusammenführungen. Will man die Rückführung von Kindern nicht der Zufälligkeit individueller Entwicklungsschritte der Eltern überlassen, sondern strukturiert vorbereiten, so braucht es diese Unterstützung schon deutlich vor der konkreten Rückführungsphase. Diese Investition würde auch volkswirtschaftlich viel Sinn machen. So liegen die Kosten der Allgemeinheit für ein Kind, das in einer sozialpädagogischen Einrichtung betreut werden muss, bei zumindest € 70.000,-- /Jahr. Um einen Bruchteil dieser Kosten könnten passgenaue Unterstützungen der Eltern in zahlreichen Fällen die Aufenthaltsdauer von Kindern in Voller Erziehung verkürzen.“

*Anmerkung: Der Anregung kann derzeit nicht gefolgt werden, diese wird jedoch für künftige Novellen in Evidenz gehalten.*

Von der FH St. Pölten wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Diese Ermöglichung ist eine wahre Erleichterung und dient der Absicherung von zuvor gemeinsam mit der Familie Erarbeitetem. Es wäre durchaus wünschenswert, wenn der § heißen könnte: Unterstützung der Erziehung zusätzlich zur vollen Erziehung ist möglich, um der Maßnahme der vollen Erziehung zum Erfolg zu verhelfen. In dem Zusammenhang darf die Wirksamkeit z. B. von Konferenzmodellen, bspw. dem Familienrat zu Beginn einer Vollen Erziehung, wie auch zur Entlassung genannt werden. Es ist vorstellbar, dass diese Gesetzesrang erlangen.“

*Anmerkung: Der Anregung kann derzeit nicht gefolgt werden, diese wird jedoch für künftige Novellen in Evidenz gehalten.*

## **Zu § 42**

Vom Dachverband Österreichischer Kinder- & Jugendhilfeeinrichtungen (DÖJ) wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Der DÖJ hat sich in den in den letzten 10 Jahren massiv für eine Verbesserung der Hilfen für junge Erwachsene in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt. Der DÖJ wird bei diesem Anliegen von der Plattform Jugendhilfe 18+, zu der neben den österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften die meisten überregional tätigen fachlichen Organisationen (SOS-Kinderdorf, Liga für Kinder- und Jugendgesundheit, FICE-Austria, Volkshilfe Österreich, Diakonie, Österreich Pro mente, bOJA, Jugend am Werk ...), die mit jungen Erwachsenen aus der Jugendhilfe zu tun haben, vollinhaltlich unterstützt.

Unsere Bemühungen haben in einer Reihe von Bundesländern auch schon zu verbesserten Regelungen in Bezug auf die Hilfen für junge Erwachsene geführt (Vorarlberg, Salzburg, Tirol, Kärnten, Oberösterreich).

Umso bedauerlicher erscheint uns, dass der Entwurf des neuen NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes dieses Thema nicht behandelt und keine entsprechenden Verbesserungen des § 42 Hilfen für junge Erwachsene vorgesehen sind. Dies erstaunt uns insbesondere auch deswegen, weil bei einem Treffen mit Frau Landesrätin Königsberger-Ludwig und Betroffenen und deren Einrichtungen hohe Übereinstimmung in Bezug auf dieses Anliegen signalisiert wurde. Auf mehrfache Ersuchen des DÖJ und der Plattform Jugendhilfe 18+, zu diesem Thema weitere Gespräche zu führen, wurde allerdings nicht mehr geantwortet.

Die von der Plattform Jugendhilfe 18+ einhellig geteilten Empfehlungen, wie die Hilfen für junge Erwachsene besser geregelt werden sollten, haben wir schon öfter übermittelt. Sie gründen im Wesentlichen auf dem wissenschaftlich fundierten Befund der Verlängerung der Phase des Erwachsen-Werdens in unserer Gesellschaft, die die Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzgebung bisher jedoch nicht realisiert hat. Dieses langjährige Versäumnis sollte in der neuen NÖ-Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung nicht abermals weitergeführt werden.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass durch eine fehlende Unterstützung junger Erwachsener aus der Kinder- und Jugendhilfe bis in die Mitte ihres 3. Lebensjahrzehnts (Junge Erwachsene verlassen heute im Durchschnitt erst im Alter von 25 Jahren ihr Elternhaus) die z.T. hohen bis zur Volljährigkeit getätigten Investitionen stark gefährdet sind und der Return of Invest verbesserter Maßnahmen auf das mindestens 3-Fache geschätzt wird.

Der DÖJ fordert daher, den Entwurf in Richtung verbesserter Hilfen für junge Erwachsene entsprechend unseren Empfehlungen zu ändern.“

*Anmerkung: § 42 ist nicht Gegenstand der aktuellen Novelle.*

#### **Zu § 46**

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„In der Änderungsanordnung sollte ein Paragrafenzeichen entfallen.“

*Anmerkung: Der Anregung wurde nachgekommen.*

#### **Zu § 47**

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„In der Änderungsanordnung sollte ein Paragrafenzeichen entfallen.“

*Anmerkung: Der Anregung wurde nachgekommen.*

#### **Zu § 48**

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„In Abs. 6 könnte ergänzt werden, dass dies Einzelpersonen ohne Eignungsfeststellung nach diesem Gesetz oder anderen landes- oder bundesgesetzlichen Vorschriften betrifft.“

*Anmerkung: Der Anregung wurde nachgekommen.*

Vom Dachverband NÖ Kinder und Jugendhilfeeinrichtungen wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Unter Absatz (5) wird beschrieben, dass Einrichtungen aus anderen Bundesländern - die keine Eignungsfeststellung aus NÖ, aber aus einem anderen Bundesland haben – durch die örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger in NÖ herangezogen werden können.

Unter Absatz (6) wird beschrieben, dass ebenso Einzelpersonen ohne Eignungsfeststellung zu Leistungen der Unterstützung der Erziehung in NÖ herangezogen werden können.

Aus beiden Absätzen wird nicht ersichtlich, woran die fachliche Qualität dieser Möglichkeiten gemessen wird. Die privaten Einrichtungen des DÖJ NÖ sehen darin eine Benachteiligung von Niederösterreichischen Einrichtungen, die durch Vorgaben in den Qualitätshandbüchern an Qualitätsstandards gebunden sind.“

*Anmerkung: Eine Benachteiligung von Niederösterreichischen Einrichtungen findet durch die genannten Bestimmungen insofern nicht statt als die Heranziehung der in Abs. 5 und 6 genannten Einrichtungen nur in begründeten Einzelfällen zur Sicherung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 3 stattfinden kann. Aufgrund der in ganz Österreich geltenden einheitlichen Mindeststandards muss eine nach Abs. 5 aufgrund anderer landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften behördlich bewilligt oder eignungsfestgestellten oder aufgrund einer Fördervereinbarung von anderen Bundesländern oder dem Bund herangezogenen Einrichtung bereits aufgrund ihrer bestehenden Bewilligung oder Eignungsfeststellung ein Mindestmaß an Qualitätsstandards vorweisen. Außerdem muss diese fachgerecht betrieben.*

*Die in Abs. 6 normierte Heranziehung von Einzelpersonen betrifft ebenso bestimmte Einzelfälle, in denen die Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch fachlich und persönlich geeignete Personen dem Kindeswohl förderlich ist.*

## **Zu § 50**

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Der Klammerausdruck am Satzbeginn sollte entfallen.“

*Anmerkung: Der Anregung wurde nachgekommen.*

Von Peter PAN Pflege und Adoption in NÖ GmbH wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Unter Punkt 2. werden Pflegeeltern alleinig durch die Bezeichnung Pflegepersonen ersetzt. Hierzu möchte ich festhalten, dass in Zeiten in denen fachlich die Bindung, der sichere Hafen und die Kontinuität und insbesondere das Wohl des Kindes herausgehoben werden, es aus Sicht der Kinder kaum sinnvoll erscheint ihre 2. Eltern alleinig als Pflegepersonen zu bezeichnen. Zumal es nach wie vor Tagesmütter und Tagesväter für eine berufliche Betreuung der Kinder gibt. Auch müssen und sollen Pflegeeltern Betreuung, Pflege und Erziehung und somit elterliche Aufgaben übernehmen und Pflegekinder werden in Pflegefamilien betreut! Es erscheint wichtig, den Ausdruck Pflegeeltern für die Betreuung in Pflegefamilien zumindest parallel zu behalten. Ich möchte auch auf die gesellschaftliche und finanzielle Bedeutung von Pflegeeltern hinweisen, die ihre privaten Strukturen (persönlich bis finanziell) für Pflegekinder zu Verfügung stellen. Würde hier nicht mit dem alleinigen Begriff Pflegepersonen (austauschbar und fremd) eine Abwertung der wertvollen Pflegeeltern“arbeit“ und ein Herabwürdigen der für die Kinder existentiellen Angebote von Familien passieren?“

*Anmerkung: Die Anpassung der Begrifflichkeit ergibt sich aus der Vereinheitlichung des Begriffes Pflegeperson sowohl in den Landes- als auch in den Bundesgesetzen (anstehende Novelle des ABGB).*

## **Zu § 51**

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„In der Änderungsanordnung sollte ein Paragrafenzeichen entfallen.

In Abs. 3 Z 4 sollte ergänzt werden, dass die Leistungserbringung im Einklang mit den Richtlinien der gemäß § 55 erlassenen Verordnung stehen muss.“

*Anmerkung: Den Anregungen wurde nachgekommen.*

Vom Dachverband Österreichischer Kinder- & Jugendhilfeeinrichtungen (DÖJ) wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Wenn sich lt. Gesetzesentwurf die Entscheidungen über die Eignungsfeststellungen und Bewilligung von Einrichtungen ausschließlich am regionalen Bedarf zu orientieren haben, so manifestiert sich darin das Fehlen jeglicher österreichweiten Perspektive. Diese föderalistische Fehlentwicklung ist durch die „Verlängerung“ der Kinder- und Jugendhilfe angestoßen worden und widerspricht auch der Kinderrechtskonvention, die Österreich unterzeichnet hat, zumal bisher jegliche gegensteuernde Wirkung der §15A-Bund-Länder-Vereinbarung ausbleibt.“

*Anmerkung: Die Eignungsfeststellung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung orientiert sie nicht ausschließlich am regionalen Bedarf.*

### **Zu § 52**

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„In der Änderungsanordnung sollte ein Paragrafenzeichen entfallen.“

*Anmerkung: Der Anregung wurde nachgekommen.*

### **Zu § 53**

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„In der Änderungsanordnung sollte ein Paragrafenzeichen entfallen.“

Nach § 53 Abs. 4 kann die Landesregierung bei nicht fristgerechter Mängelbehebung im Rahmen der Leistung voller Erziehung insbesondere die Eignung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung widerrufen. In den Fällen des § 28 Abs. 5 (Soziale Dienste) und § 47 Abs. 5 (Unterstützung der Erziehung) ist dies nur zulässig, wenn die Missstände so gravierend sind, dass eine Leistungserbringung nicht mehr dem Kindeswohl entspricht. Es ist unklar, weshalb hier unterschiedliche rechtliche Regelungen für private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bei der Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe getroffen wurden und bedarf es hierfür einer sachlichen Rechtfertigung.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob in § 53 Abs. 4 und 5 der Begriff „Kinder- und

Jugendhilfeträger“ durch „Landesregierung“ ersetzt werden sollte. Eine Klarstellung sollte erfolgen.“

*Anmerkung: Der formalen Anregung wurde nachgekommen. Der Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ in § 53 Abs. 5 wurde durch „Landesregierung“ ersetzt. Der Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ in § 53 Abs. 4 wurde beibehalten, zumal dies in die Zuständigkeit des örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers fällt.*

*Die Unterscheidung hinsichtlich der Vorgehensweise in § 53 ergibt sich aus der Tatsache, dass hier (§§ 28, 47 und 53) unterschiedliche Arten von Leistungen erbracht werden.*

### **Zu § 53a**

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Im Text sollte vor Abs. 2 ein Zeilenumbruch erfolgen.“

*Anmerkung: Der Anregung wurde nachgekommen.*

Vom Dachverband NÖ Kinder und Jugendhilfeeinrichtungen wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Grundsätzlich stehen die Einrichtungen des DÖJ NÖ einer Selbstüberprüfung positiv gegenüber sofern sie - wie es mündlich vermittelt wurde – einen Arbeitsaufwand von zwei Stunden alle zwei Jahre nicht übersteigt. Sollte diese gesetzliche Festlegung einen erhöhten Arbeitsaufwand für die Einrichtungen erfordern, dann ist auch die entsprechende Finanzierung durch das Land NÖ sicherzustellen. Auch hier gilt der Hinweis, dass die Liquidität der Einrichtungen und damit eine stabile und individuelle Angebotssicherheit für die Kinder nur durch Planungssicherheit bzw. einer Ausfallhaftungsregelung gewährleistet werden kann.“

*Anmerkung: Die Einführung der Selbstüberprüfung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (Anm. ausschließlich jene zur Besorgung der Erziehungshilfen gemäß § 50) wird selbstverständlich unter Unterstützung des Landes NÖ erfolgen, hierzu wird ein Kriterienkatalog ausgearbeitet und den betroffenen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Der Anregung einer Ausfallhaftungsregelung kann nicht gefolgt werden.*

Von der „Atlas“ Ges.m.b.H. wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Grundsätzlich stehen wir einer Selbstüberprüfung positiv gegenüber sofern sie - wie es mündlich vermittelt wurde – einen Arbeitsaufwand von zwei Stunden alle zwei Jahre nicht übersteigt. Sollte diese gesetzliche Festlegung einen erhöhten Arbeitsaufwand für uns erfordern, dann ist auch die entsprechende Finanzierung durch das Land NÖ sicherzustellen. Auch hier gilt der Hinweis, dass unsere Liquidität und damit eine stabile und individuelle Angebotssicherheit für die Kinder nur durch Planungssicherheit bzw. einer Ausfallhaftungsregelung gewährleistet werden kann.“

*Anmerkung: Die Einführung der Selbstüberprüfung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (Anm. ausschließlich jene zur Besorgung der Erziehungshilfen gemäß § 50) wird selbstverständlich unter Unterstützung des Landes NÖ erfolgen, hierzu wird ein Kriterienkatalog ausgearbeitet und den betroffenen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Der Anregung einer Ausfallhaftungsregelung kann nicht gefolgt werden.*

Von SOS Kinderdorf wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Die nunmehr verpflichtend vorgesehene Selbstüberprüfung wird ausdrücklich begrüßt. Qualitätssicherung stellt ein wesentliches Steuerungsinstrument für alle privaten Kinder- und Jugendeinrichtungen dar. Wir gehen davon aus, dass diese Regelungen auch für die Sozialpädagogischen Zentren des Landes gelten.“

Vom Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit | Fachgruppe Kinder- und Jugendhilfe wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Kritisch stehen wir der Umsetzung der im §53a genannten „Selbstüberprüfung der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ gegenüber. Grundsätzlich ist eine Selbstreflexion in der Sozialen Arbeit immer ein wesentliches Qualitätskriterium, wie diese gesetzlich verordnet umgesetzt werden kann, wird wohl die Praxis zeigen. Auch gibt es aktuell bereits Einrichtungen, die sich einem Qualitätsmanagement und Evaluationssystematiken verpflichten. Aus unserer Sicht benötigt es eine professionelle Fachaufsicht, die durch Expert\*innen der Sozialen Arbeit (Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagog\*innen sowie Fachkräfte verwandter Professionen wie Kinderpsycholog\*innen und Rechtsexpert\*innen) besetzt ist. Eine Begleitung und Beratung durch Fachkräfte im Auftrag der Landesregierung scheint notwendig, um diesen Paragraphen tatsächlich dazu zu nutzen, die Qualität in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erhöhen und die Kinderrechte laut

Bundesverfassungsgesetz zu sichern. An dieser Stelle verweisen wir auch wieder auf die in §17 angestrebte persönliche Eignung von Fachkräften, die in geeigneter Form von einer Fachaufsicht überprüft werden sollte. Ergänzend zu einer Fachaufsicht regt der obds an, Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe und auch Privatpersonen bzw. Sozialeinrichtungen, die Kinder und Jugendliche in der Maßnahme „Volle Erziehung“ betreuen, stichprobenartig durch unabhängige Expert\*innen wie z.B. Kinder- und Jugendanwaltschaft, Patient\*innenanwaltschaft sowie Bewohner\*innenvertretung überprüfen zu lassen, um so bestmöglich dafür zu sorgen, dass auch in diesen Kontexten das Kindeswohl gewahrt wird. Selbstevaluation muss aus unserer Sicht durch standardisierte und damit einrichtungsübergreifend vergleichbare Kriterien erfolgen. Einer Messung bzw. einem Vergleich der Qualität ist aufgrund der komplexen sozialarbeiterischen- bzw. sozialpädagogischen Tätigkeit eindeutig der Vorzug gegenüber quantitativen Kriterien zu geben, da diese nur unzureichend die Effektivität der Maßnahmen abbilden. Es versteht sich von selbst, dass die Selbstüberprüfung keine Kostenabwälzung der Einhaltung der Qualitätskriterien an die Träger darstellen darf und das Verbessern der Qualität im Sinne der Kinderrechte eines gemeinsamen Vorgehens der Auftraggeber und der ausführenden Organisationen in fachlicher als auch finanzieller Hinsicht bedarf. Die Institutionen, die diese Praxis bereits leben, sollten ebenso weiterhin darin unterstützt und die fachlichen Bemühungen diesbezüglich wertgeschätzt werden und Institutionen, die diese Selbstevaluations- oder Qualitätsmanagement-Praxis erst aufbauen (bisher beispielsweise keine Steuerberater\*innen oder Wirtschaftstreuhänder\*innen bestellt hatten oder kein Qualitätsmanagement installiert haben), verdienen ebenfalls die inhaltliche, aber auch finanzielle Unterstützung des Auftraggebers Land Niederösterreich, um bestehende Angebote und deren Know How zu erhalten und auszubauen.“

*Anmerkung: Das Land NÖ weiß die zahlreichen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu schätzen, die bereits jetzt eine selbständige Qualitätsüberprüfung durchführen und diesbezüglich in engem Austausch mit der Fachaufsicht stehen. Die Einführung der Selbstüberprüfung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (Anm. ausschließlich jene zur Besorgung der Erziehungshilfen gemäß § 50) wird selbstverständlich unter Unterstützung des Landes NÖ erfolgen, hierzu wird ein Kriterienkatalog ausgearbeitet und den*

*betroffenen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Eine Fachaufsicht wird weiterhin durchgeführt, dies ergibt sich bereits aus der in § 53 normierten Aufsichtspflicht. Der Anregung, eine weitere Instanz zur Prüfung durch unabhängige ExpertInnen einzuführen, wird insofern nicht nachgekommen, als dafür aus Sicht des Landes NÖ kein Bedarf besteht bzw. bereits ausreichende gesetzliche Grundlagen vorhanden sind (vgl. § 80 NÖ KJHG).*

Von Peter PAN Pflege und Adoption in NÖ GmbH wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

*„Im Gesetzestext wird eine Selbstüberprüfung alle zwei Jahre mit Prüfbescheinigung und Dokumentation angeführt. Ich ersuche um Klarstellung und Präzisierung, was, zu welchem Zweck, mit welchen auch finanziellen Mitteln oder welchen Dokumentationen durchzuführen ist. Auch hinsichtlich des Zeitpunktes – 2 Jahre nach Eignungsfeststellung – Bescheid? – und dann wiederum 4 Wochen nach diesem Datum? Aus meiner Sicht bräuchte es eine Checkliste, was selbst zu prüfen ist – Qualifikation des Personals? Tätigkeiten? Aufträge? Finanzierung? Was soll mit der Selbstüberprüfung verhindert oder verbessert werden? Was wäre die Kosten Nutzen Analyse dazu – aus Sicht der Einrichtung und/oder der NÖ Landesregierung?“*

*Anmerkung: Nach Inkrafttreten der Bestimmung wird vonseiten der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe eine Checkliste an sämtliche betroffene private Kinder- und Jugendhilfeträger übermittelt.*

#### **Zu § 54**

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

*„Die Absatzbezeichnung am Satzbeginn sollte entfallen.“*

*Anmerkung: Der Anregung wurde nachgekommen.*

#### **Zu § 57**

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

*„In der Änderungsanordnung sollte ein Paragrafenzeichen entfallen.“*

*Anmerkung: Der Anregung wurde nachgekommen.*

Vom Dachverband NÖ Kinder und Jugendhilfeeinrichtungen wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Unter Absatz (2) und Absatz (3) wird festgelegt, dass auch Einrichtungen oder Einzelpersonen, die keine Eignungsfeststellung aus NÖ haben wohl aber Eignungsfeststellung oder Bewilligung aus anderen Bundesländern haben, für Leistungen der Vollen Erziehung herangezogen werden können.

Hier stellt sich einerseits die Frage, ob auch diese Einrichtungen der NÖ Kinder- und Jugendhilfeverordnung unterliegen und andererseits sehen wir darin einen Widerspruch zum § 22 Steuerung.

In § 22 sollen Niederösterreichischen Einrichtungen die Aufnahme von Kindern aus anderen Bundesländern erschwert werden bzw. verunmöglicht werden, andererseits wird Organisationen aus anderen Bundesländern die Tätigkeit in Niederösterreich erleichtert.“

*Anmerkung: § 1 der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV), LGBl. 9270 in der Fassung LGBl. Nr. 109/2020 regelt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung gemäß §§ 51 ff NÖ KJHG, LGBl. 9270-0, sowohl für stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die das Land selbst betreibt, als auch für private stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die zur Durchführung von Maßnahmen der vollen Erziehung herangezogen werden gelten. Sofern private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Sinne des § 57 Abs. 2 oder Abs. 3 vom Land NÖ herangezogen werden, so unterliegen diese demnach auch den Bestimmungen der NÖ KJHEV.*

*Ergänzend sei ausgeführt, dass Ziel dieser Bestimmung nicht die Heranziehung von private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ist, sondern vielmehr die Heranziehung von z.B. soziale Einrichtungen mit einer Bewilligung nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200 (NÖ SHG), von Krankenhäusern oder Ambulatorien.*

Vom Bundeskanzleramt (Rechts- und Vergabeangelegenheiten) wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Im Sinne des Kindeswohles und zur Sicherung der Qualität der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kann einer dauerhaften Heranziehung von Einrichtungen oder Einzelpersonen, die keine Eignungsfeststellung nach diesem Gesetz haben,

jedoch aufgrund anderer landes- und bundesgesetzlicher Vorschriften behördlich bewilligt oder eignungs festgestellt wurden, oder aufgrund einer Fördervereinbarung von anderen Bundesländern oder dem Bund herangezogen oder ordnungsgemäß betrieben werden, nicht zugestimmt werden. Ihre Heranziehung soll nur zur kurzfristigen Betreuung und für die unbedingt erforderliche Dauer möglich sein. Bei Einrichtungen oder Einzelpersonen, die nur gefördert aber nicht weitergehend qualitätsgesichert sind, ist auch bei einer befristeten Heranziehung Vorsicht geboten. Mit der geplanten Bestimmung würden zwei Kategorien von privaten Kinder- und Jugendhilfeträgern geschaffen: Private Kinder- und Jugendhilfeträger mit Eignungsfeststellung werden an strenge Qualitätskriterien (§§ 51,52) gebunden, unterliegen der Aufsicht gemäß § 53 und den Strafbestimmungen des § 82. Einrichtungen oder Einzelpersonen gemäß § 57 Abs. 2, die diese strengen Auflagen nicht erfüllen, erhalten einen Wettbewerbsvorteil zulasten der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen.“

*Anmerkung: Die Heranziehung der in Abs. 2 genannten Einrichtungen erfolgt unter der Bedingung, dass es sich um einen begründeten Einzelfall handeln muss und diese minderjährige Personen bereits behandeln, betreuen, begleiten, pflegen oder erziehen. Weiters muss ausreichendes sowie qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Aufgrund der normierten Eingrenzung der Anwendungsfälle kann kein Wettbewerbsvorteil für solche Einrichtungen erblickt werden. Vielmehr ergibt sich daraus, dass grundsätzlich Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 heranzuziehen sind und erst dann, wenn ein begründeter Einzelfall dies erforderlich macht, Einrichtungen oder Einzelpersonen im Sinne des Abs. 2, abschließend, beim Vorliegen einer akuten Notsituation, Einrichtungen und Einzelpersonen im Sinne des Abs. 3. Es wird dadurch eine abgestufte Möglichkeit zur Heranziehung von Einrichtungen und Einzelpersonen geschaffen, die es dem Land NÖ ermöglicht, in jeder Situation flexibel und angepasst an die jeweilige Situation zu handeln. Dadurch kann das Kindeswohl entsprechend dem gesetzlichen Auftrag gesichert werden. Die Bestimmung dient im Wesentlichen der rechtlichen Klarstellung.*

Vom Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit | Fachgruppe Kinder- und Jugendhilfe wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Im §57 „Heranziehung“ wird beschrieben, dass in begründeten Einzelfällen und kurzfristig auch Einzelpersonen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Voller Erziehung herangezogen werden können, die keine Eignung haben. Eine

Unterbringung im erweiterten Familienkreis oder bei Bezugspersonen wird so ermöglicht. Dies kann im Sinne des Kindeswohls dienlich und dazu beitragen, Krisenunterbringungen, die häufig von Kindern und Jugendlichen als belastend erlebt werden, zu verhindern. Auch ermöglicht dies, dass mehr Kinder bei Pflegefamilien (anstatt im WG-Kontext) untergebracht werden können. Damit folgt das Land Niederösterreich Richtlinien und Empfehlungen und setzt den gesetzlichen Auftrag, das Kindeswohl mittels des gelindesten Mittels zu sichern, um. Allerdings weisen wir auch hier auf eine nötige qualifizierte Fachaufsicht hin (siehe Stellungnahme zu §53), die gerade in solchen Situationen eine wichtige Rolle für die Sicherung des Kindeswohls spielt. Die Kriterien für die Heranziehung von Einrichtungen oder Einzelpersonen sollten transparent definiert werden. Grundsätzlich ist diese Öffnung aber begrüßenswert und eröffnet Möglichkeiten.“

*Anmerkung: Die angesprochene Heranziehung von Einrichtungen oder Einzelpersonen dient der Sicherung des Kindeswohls in bestimmten, krisenhaften Ausnahmefällen. Die in § 53 Abs. 3 angesprochene Heranziehung erfolgt jedoch ausschließlich zur kurzfristigen Betreuung, für die unbedingt erforderliche Dauer, weshalb dies nicht mit einer eigens eingerichteten Fachaufsicht für Einrichtungen, die regelmäßig aufgrund einer Eignungsfeststellung herangezogen werden, vergleichbar ist. Eine enge Anbindung an den Kinder- und Jugendhilfeträger während dieser Zeit ist vorausgesetzt.*

## **Zu § 60**

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„In Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot sollte - zumindest in den Erläuterungen - näher dargelegt werden, in welchen Fällen ein Abweichen von den normierten Altersgrenzen vorgesehen ist.“

*Anmerkung: Der Anregung wurde nachgekommen.*

## **Zu § 64 Abs. 6**

Von SOS Kinderdorf wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Die Möglichkeit, Pflegepersonen sonstige Geld- und Sachförderungen zukommen zu lassen, erscheint überaus sinnvoll. Pflegeltern sind eine wichtige Säule in der

Betreuung von Kindern. Eine angemessene Entschädigung ist Ausdruck der gesellschaftlichen Wertschätzung.“

## **Zu § 82**

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„In Abs. 2 Z 1 sollte das abgekürzte Wort „gem.“ ausgeschrieben werden.

Darüber hinaus könnte in diesem Verwaltungsstraftatbestand das Wort „schuldhaft“ entfallen, da ein schuldhaftes Handeln (Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz) ohnehin jeweils Voraussetzung für eine Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung ist.

In Abs. 3 Z 2 sollte vor und nach dem Nebensatz “die das Pflegekind betreffen“ ein Beistrich gesetzt werden.

§ 82 Abs. 7 ist gleichlautend mit § 45 Abs. 1 Z 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991. Nachdem diese Bestimmung im Verwaltungsstrafverfahren Anwendung findet, soweit das Materiengesetz keine anderweitige Regelung trifft, wird angeregt, die getroffene Regelung entfallen zu lassen. “

*Anmerkung: Den Anregungen wurde nachgekommen. § 82 Abs. 7 entfällt.*

Vom Bundesministerium für Justiz wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Zu § 82 Abs. 6: In § 82 Abs. 6 hätte es „erlassen“ zu lauten.

Zu § 82 Abs. 7: Anders als in § 34 Z 2 VStG wird zur Begründung der Möglichkeit der vorläufigen Abstandnahme von der der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens nicht auf das Verhältnis zwischen Strafverfolgungsaufwand und Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung abgestellt; allerdings vermag nur jene Abwägung die Vorläufigkeit zu rechtfertigen. Wird wie vorgeschlagen nur auf die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts durch die Tat und das geringe Verschulden des Täters abgestellt (somit einen [mangels näherer Ausführungen] unveränderlichen Ist-Zustand), so stellt sich auch vor dem Hintergrund der Ausführungen in den Erläuterungen die Frage, weshalb das Absehen nur vorläufig erfolgen bzw. nach welchen Kriterien sich eine Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens richten sollte. Hier bedürfte es entsprechender legislatischer Klarstellungen, wie sie etwa auch das VStG vorsieht.“

*Anmerkung: Den Anregungen wurde nachgekommen. § 82 Abs. 7 entfällt.*

Vom Dachverband NÖ Kinder und Jugendhilfeeinrichtungen wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Unter Absatz (2) bis (8) werden die Strafbestimmungen für private Kinder- und Jugendhilfeträger beschrieben. Auch hier stellt sich die Frage, warum diese Strafbestimmungen ausschließlich auf die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zutreffen sollen.“

*Anmerkung: Die angesprochenen Strafbestimmungen des § 82 wurden inhaltlich nicht verändert.*

Von der „Antlas“ Ges.m.b.H. wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Unter Absatz (2) bis (8) werden die Strafbestimmungen für private Kinder- und Jugendhilfeträger beschrieben. Auch hier stellt sich die Frage, warum diese Strafbestimmungen ausschließlich auf die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zutreffen sollen.“

*Anmerkung: Die angesprochenen Strafbestimmungen des § 82 wurden inhaltlich nicht verändert.*

Vom Bundeskanzleramt (Rechts- und Vergabeangelegenheiten) wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Aus den Erläuternden Bemerkungen geht hervor, dass die Verwaltungsstraftatbestände nach der Schwere der Straftat in Kategorien untergliedert werden. Zu Abs. 3 Z 1 und 2 wird jedoch hinterfragt, ob diese beiden Straftatbestände tatsächlich einen vergleichbaren Unrechtsgehalt aufweisen. Zu Abs. 3 Z 2 wird in Frage gestellt, ob die Bestimmung dem verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmtheitsgebot entspricht, zumal § 61 Abs. 3, auf den verwiesen wird, die wichtigen Ereignisse nicht abschließend umschreibt und der Inhalt der Pflegevollmacht sich nicht aus dem Gesetz ergibt.“

*Anmerkung: Aus Sicht des Landes NÖ wird mit beiden Ziffern die mögliche Gefährdung des Kindeswohles unter Strafe gestellt, woraus sich ein vergleichbarer Unrechtsgehalt ergibt. Die Höhe und damit Bewertung des Unrechtsgehaltes ändert sich in dieser Novelle nicht. Festgehalten werden kann jedoch, dass die Informations- und Mitteilungspflicht bei Pflegeeltern deshalb eine zentrale Rolle spielt, weil hier, im Gegensatz zu einer bestehenden Fachaufsicht z.B. im Bereich der institutionellen*

*Erziehung, die Kooperation zwischen dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger und den Pflegepersonen auf die Informationen und Mitteilungen aufbaut und somit entscheidend ist. Weiters entspricht die Bestimmung des Abs. 3 Z 2 aus Sicht der Landes insofern dem Bestimmtheitsgebot als die Informationspflicht für Pflegeeltern in der Pflegevollmacht genau umschrieben wird.*

Von Peter PAN Pflege und Adoption in NÖ GmbH wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Unter Absatz (3) bis zu 3000 € Punkt 2. Pflegepersonen (Pflegeeltern!) die über wichtige Ereignisse das Pflegekind betreffend der Mitteilung oder Informationspflicht nicht nachkommen ... Aus Sicht der betroffenen Familien – Pflegeeltern – sehe ich diesen Punkt sehr kritisch! Ich ersuche um Nachschärfung oder Unterlassung dieser Strafbestimmung. Klarstellung wäre notwendig hinsichtlich was ist zu tun und was ist zu unterlassen, bis wann, in welcher Form, an, wen? In der aktuellen Vorschrift befinden sich Überschriften, die aus meiner Sicht keine genaue Bestimmung enthalten, was gemeint ist. Beispielsweise die Begriffe: Abhängigkeit – Alkohol und Drogenmissbrauch (ist jedes Mal zu melden, wenn der Jugendliche wenig nüchtern heim kommt? Wenn der raucht?) – dazu braucht es eine lückenlose Checkliste in der die Pflichten genau benannt werden und wie bzw. wann diese zu erfolgen haben. Weiteres ist es gängige Praxis, dass Pflegeeltern „alte“ Vollmachten für ihre Pflegekinder haben, d.h. es müssten alle Vollmachten erneuert oder eine Aussendung an alle Pflegeeltern erfolgen mit den Pflichten hinsichtlich Mitteilung und Information. Ich würde mir zu diesem Punkt auch eine Aufklärung erhoffen, was das Ziel dieser Strafandrohung an eine sehr wertvolle Personengruppe im gesellschaftlichen Sinne sein soll, was soll damit verbessert werden? Sollte die Hoffnung auf eine bessere Kommunikation der Pflegeeltern mit den Behörden vermutet werden oder dass Akten auf einem aktuelleren Stand sind als bei 1mal jährlicher Pflegeaufsicht, dann kann ich mir kaum vorstellen, dass dieses Ziel mit diesen Mitteln erreicht werden kann. Eher erwarte ich einen heftigen „Aufschrei“ innerhalb der Pflegefamilienkommunität. Für einen fachlichen Austausch stehe ich gerne zur Verfügung.

Unter Punkt 5 wird die Verschwiegenheitspflicht der ehemaligen MitarbeiterInnen hervorgehoben. Bitte um Klarstellung ob damit auch ehemalige angestellte Pflegeeltern sprich Professionelle Pflegeeltern gemeint sind.

unter Punkt 6. Erscheint mir anhand des möglichen Strafausmaßes eine nähere Bestimmung notwendig, wie ein Verwehren des Zutrittes beispielsweise festzuhalten

ist – bei angekündigten Hausbesuchen oder jederzeit? Müssen die Räumlichkeiten bei der Pflegeaufsicht gesehen werden oder kann das wie bisher auch entfallen – und wer dokumentiert was womit? Wenn Pflegeeltern beispielsweise nicht zu Hause sind? Müssen dann Pflegekindern – in welchem Alter – der Pflegeaufsicht Zutritt ermöglichen? Müssen Pflegekinder alleine, wenn ja ab welchem Alter und unter Berücksichtigung von Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen mit der Fachkraft für Sozialarbeit reden? Ist das auch eine Verweigerung von Auskunft? Ich ersuche um Klarstellung von Rechten und Pflichten von Pflegeeltern und deren Kindern.“

*Anmerkung: Die in § 82 normierten Strafbestimmungen wurden inhaltlich nicht verändert. Lediglich in Abs. 3 Z. 2 wurde eine ergänzend zu der Mitteilungspflicht über wichtige Ereignisse im Sinne des § 61 Abs. 3 die Informationspflicht entsprechend der Pflegevollmacht ergänzt. Wichtige Ereignisse sind bereits jetzt beispielhaft in § 61 Abs. 3 genannt. Informationspflichten sind beispielhaft in den Pflegevollmachten genannt. Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass die Adressaten der Strafnormen die Pflegepersonen und nicht die Pflegekinder sind. Die Vollziehung der Strafnormen obliegt den jeweiligen Strafbehörden.*

## **Zu § 86**

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„In Abs. 4 erster Satz könnte ergänzt werden, dass dies Kinder- und Jugendhilfeträger betrifft, die über keine Eignungsfeststellung nach diesem Gesetz verfügen.

In Abs. 5 erster Satz sollte das Datum lauten: „1. Mai 2022“.

Zu Abs. 6 stellt sich die Frage, inwieweit für die beschriebenen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen rechtliche Vorgaben in Bezug auf die 10%-Grenze (vgl. § 22 Abs. 3) gemacht werden können, zumal es sich um die Heranziehung dieser Einrichtungen durch einen fremden Kinder- und Jugendhilfeträger handelt und die NÖ Kinder- und Jugendhilfe offenbar davon nicht betroffen ist. Eine Überprüfung dieser Bestimmung wird angeregt.

Weiters könnte in Abs. 6 anstelle der Formulierung“ eine fremde Landesregierung“ die Formulierung „ein anderes Bundesland“ treten.“

*Anmerkung: Den Anregungen zu den Abs. 4 und 5 wurde nachgekommen. Der Anregung zu Abs. 6 wurde formal nachgekommen, inhaltlich ist dazu auszuführen, dass die genannten fremden privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen auf niederösterreichischem Hoheitsgebiet betrieben werden und aufgrund dessen denselben Bestimmungen unterliegen müssen wie private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die eine Eignungsfeststellung des Landes NÖ innehaben. Der Anregung wurde in diesem Punkt daher nicht nachgekommen.*